

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste

(95/C 275/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. EINFÜHRUNG

Zweck

Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission (im folgenden entweder die „Dienste-Richtlinie“ oder „die Richtlinie“ genannt) wurde am 28. Juni 1990 erlassen. Sie wurde rasch zu einem Eckstein des ordnungspolitischen Rahmens für die Liberalisierung des europäischen Telekommunikationsmarktes. Der Rat betonte in seiner Entschließung vom 22. Juli 1993 ⁽¹⁾ die Bedeutung einer raschen Umsetzung der Richtlinie. So heißt es in dieser Entschließung: „Die derzeitigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Richtlinie 90/388/EWG, müssen rasch und wirksam umgesetzt werden“.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Mitteilung der Kommission über den Stand der Umsetzung der Richtlinie zu sehen ⁽²⁾.

Die Mitteilung verfolgt drei miteinander verbundene Zwecke ⁽³⁾:

- i) Beschreibung und Erläuterung des derzeitigen Stands der Umsetzung;
- ii) Identifizierung und Klärung von Schlüsselfragen;
- iii) Einbindung der Richtlinie in den Kontext des Reformpakets für das Ziel 1998 entsprechend der Ratsentschließung von 1993, in der die Kommission in ihrer Absicht bestärkt wird, „vor dem 1. Januar 1996 die erforderlichen Änderungen des ordnungspolitischen Gemeinschaftsrahmens vorzubereiten, damit die Liberalisierung aller öffentlichen Sprachtelefondienste bis zum 1. Januar 1998 abgeschlossen werden kann“.

⁽¹⁾ Entschließung 93/C 231/01 des Rates.

⁽²⁾ Diese Mitteilung behandelt nicht andere verwandte Themen der EU-Telekommunikationspolitik wie die Anwendung der Bestimmungen über den offenen Netzzugang bei Mietleitungen. Diese Themen sind in anderen neueren Mitteilungen umfassend abgehandelt. Siehe Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze, Teile I und II, KOM(94) 440 und KOM(94) 682, sowie Mitteilung über den derzeitigen Stand und das künftige Konzept des offenen Netzzugangs bei Telekommunikationsnetzen und -diensten, KOM(94) 513.

⁽³⁾ Diese Mitteilung ersetzt in keiner Weise die im Vertrag vorgesehenen förmlichen Verfahren zur Gewährleistung der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Der Kontext

Die Dienste-Richtlinie sah vier Termine für die Umsetzung spezifischer Bestimmungen vor:

- 31. Dezember 1990 für die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des Sprachtelefondienstes und des einfachen Wiederverkaufs von Kapazität;
- 1. Juli 1991 für die Einsetzung einer unabhängigen Einrichtung für die Erteilung der Genehmigungen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen;
- 30. Juni 1992 für die Mitteilung aller Entwürfe von Anmelde- oder Genehmigungsverfahren für paket- oder leitungsvermittelte Datendienste für die Öffentlichkeit;
- 31. Dezember 1992 für die Liberalisierung des einfachen Wiederverkaufs von Kapazität ⁽⁴⁾.

In der Entschließung A3-0113/93 des Parlaments vom 20. April 1993 wurde die Kommission aufgefordert, die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen und des inländischen Sprachtelefondienstes vorzubereiten und sobald wie möglich die notwendigen Maßnahmen zur vollen Nutzung des Potentials der bestehenden Kabelnetzinfrastruktur für Telekommunikationsdienste und zur unverzüglichen Beseitigung der bestehenden Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für nichtvorbehaltene Dienste wie auch Maßnahmen für eine optimale Nutzung der grenzübergreifenden Telekommunikationsnetze der Eisenbahnen und der Elektrizitätsgesellschaften zu erlassen ⁽⁵⁾.

In der Entschließung 93/C 213/01 des Rates wurde ein Zeitplan für die Entwicklung des Telekommunikationssektors aufgestellt. Der Rat bestätigt darin den Termin

- 1. Januar 1998 für die Liberalisierung aller öffentlichen Sprachtelefondienste ⁽⁶⁾.

⁽⁴⁾ Die Richtlinie sah auch die Möglichkeit vor, den Termin für die Freigabe des einfachen Wiederverkaufs von Kapazität in Mitgliedstaaten mit noch nicht ausreichend entwickeltem Netz für die Bereitstellung paket- oder leitungsvermittelter Dienste bis 1. Januar 1996 zurückzustellen.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 5. 1993, S. 42.

⁽⁶⁾ Wenngleich einigen Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Netzen (Spanien, Irland, Griechenland und Portugal) eine zusätzliche Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren gewährt wurde. Für sehr kleine Netze (Luxemburg) kann, sofern dies gerechtfertigt ist, ebenfalls eine Frist von bis zu zwei Jahren gewährt werden.

Am 22. Dezember 1994 erließ der Rat eine weitere Entschließung. Darin bestätigt er den Termin

— 1. Januar 1998 auch für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur ⁽⁷⁾.

Nach dem unter dem Titel „Europas Weg zur Informationsgesellschaft: ein Aktionsplan“ ⁽⁸⁾ veröffentlichten Aktionsplan der Kommission vom 19. Juli 1994 hat sich die Union mittlerweile voll für die Politik der Verwirklichung der Informationsgesellschaft engagiert. Die genannten Entschließungen, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu ⁽⁹⁾ wie auch die Mitteilung der Kommission über die Anhörung zum Grünbuch über Mobilkommunikation und Personal Communications ⁽¹⁰⁾ und die Ergebnisse der derzeitigen Konsultation über die Grünbücher „Infrastruktur“ (Teil I/II) ⁽¹¹⁾ schaffen den Rahmen für weitere Änderungen der Dienste-Richtlinie im Hinblick auf die volle Liberalisierung des Telekommunikationssektors. In den vor uns liegenden Jahren bis 1998 wird die Prüfung der tatsächlichen Lage in den Mitgliedstaaten zunehmende Bedeutung haben.

II. DERZEITIGER STAND DER UMSETZUNG

a) Allgemeiner Kommentar

Für die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen und die Unterrichtung der Kommission über die getroffenen Maßnahmen waren drei Termine — 31. Dezember 1990, 1. Juli 1991 und 31. Dezember 1992 ⁽¹²⁾ — vorgesehen. Mit Ausnahme von zwei Mitgliedstaaten ⁽¹³⁾ sind alle Mitgliedstaaten ihrer Notifizierungspflicht nachgekommen. Zur Beurteilung der wirksamen Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG in den einzelnen Mitgliedstaaten wurde jedoch eine Prüfliste mit den wichtigsten Parametern erstellt. Obgleich dies keine erschöpfende Liste darstellt, lassen sich die Fortschritte bei der wirksamen

⁽⁷⁾ Mit gleichen Ausnahmen wie vorstehend; siehe Entschließung 94/C 379/03 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen; ABl. Nr. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ KOM(94) 347.

⁽⁹⁾ Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, Korfu, 24./25. Juni 1994.

⁽¹⁰⁾ Auf dem Weg zu Personal Communications: Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union (KOM(94) 145 endg.).

⁽¹¹⁾ Op. cit.

⁽¹²⁾ Die Ausnahmen für den Termin 31. Dezember 1990 betreffen, wie schon erwähnt, a) Spezifikationen für den einfachen Wiederverkauf von Datendiensten (31. 12. 1992) und b) die Einsetzung von Einrichtungen, die von den Fernmeldeorganisationen unabhängig sind (1. 7. 1991).

⁽¹³⁾ Italien (nur die in der Legge Comunitaria 1994 enthaltenen Bestimmungen sind unvollständig) und Griechenland (die Maßnahmen für das Funktionieren der unabhängigen Aufsichtsbehörde sind noch nicht mitgeteilt worden).

Umsetzung der Richtlinie am besten anhand folgender Parameter beurteilen ⁽¹⁴⁾:

— Definition des „Sprachtelefondienstes“, für den nach den Richtlinienbestimmungen zur Zeit noch besondere oder ausschließliche Rechte beibehalten werden können ⁽¹⁵⁾.

— Beibehaltung anderer ausschließlicher Rechte;

Zugang von Diensteanbietern zur Übertragung/Weiterleitung über das öffentliche Vermittlungsnetz und über Mietleitungen;

Auflagen aufgrund bestehender Lizenz- oder Anmeldeeregeln;

durchschaubare und offene Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen.

— Bedingungen für den einfachen Wiederverkauf von Mietleitungskapazität für Datenkommunikation;

(fristgebundene) Notifizierung besonderer Lizenzierungsvorschriften für diesen Wiederverkauf;

Rechtfertigung von Sonderregelungen ⁽¹⁶⁾.

— Bedingungen des offenen Zugangs zu öffentlichen Netzen (formal und tatsächlich);

Verfügbarkeit von Mietleitungen innerhalb vertretbarer Frist;

Rechtfertigung von (etwaigen) Nutzungseinschränkungen für Mietleitungen.

— Rechtfertigung etwaiger Einschränkungen für die Verarbeitung von Daten (vor oder nach der Übertragung über das öffentliche Netz ⁽¹⁷⁾;

Zusicherung der Mitgliedstaaten, daß keine Diskriminierung hinsichtlich der Nutzungsbedingungen und Gebühren zwischen Diensteanbietern (einschließlich TOs) bestehen.

— Von den Fernmeldeorganisationen getrennte und unabhängige Regulierungsbehörden mit folgenden Befugnissen: Erteilung von Lizenzen, Überwachung der Nutzungsbedingungen, Kontrolle der Zulassung

⁽¹⁴⁾ Für die einzelnen Parameter siehe insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie.

⁽¹⁵⁾ Vorbehaltlich der in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 festgesetzten Fristen.

⁽¹⁶⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 und des Artikels 3.

⁽¹⁷⁾ Bei solchen Einschränkungen muß die Notwendigkeit aufgrund von grundlegenden Anforderungen oder der öffentlichen Ordnung nachgewiesen werden.

und der zwingend vorgeschriebenen Spezifikationen und Zuteilung von Frequenzen.

Anhand dieser Parameter hat die Kommission festgestellt, daß zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor beträchtliche Unterschiede bestehen, was die wirksame Umsetzung der Richtlinie ⁽¹⁸⁾ in der Union betrifft. Verschiedene Mitgliedstaaten werden weitere Maßnahmen treffen müssen, bevor die Kommission von einer korrekten Umsetzung der Richtlinie sprechen kann ⁽¹⁹⁾.

b) Förmliche Verfahren

Die Kommission hat soweit irgend möglich versucht, verbleibende Umsetzungsprobleme in bilateralen Kontakten und Verhandlungen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu regeln. Dies hat sich (für beide Parteien) dann als besonders erfolgreich erwiesen, wenn die verlangten Informationen prompt erteilt werden und transparent sind und offensichtliche Bereitschaft vorhanden ist, rasch zu einer praktikablen Lösung zu finden.

Wo Umsetzungsprobleme nicht durch informelle Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist geregelt werden können, sieht sich die Kommission gezwungen, ein förmliches Verfahren wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie nach Artikel 169 des Vertrags ⁽²⁰⁾ einzuleiten.

Gegenwärtig laufen mehrere formelle Verfahren. Zwei davon betreffen die unterlassene Notifizierung aller nationalen Umsetzungsvorschriften ⁽²¹⁾, zwei weitere eine nicht korrekte Umsetzung der Richtlinie ⁽²²⁾.

⁽¹⁸⁾ Offizielle Notifizierung bedeutet nicht unbedingt effektive Anwendung.

⁽¹⁹⁾ In Abschnitt III dieser Mitteilung wird darauf näher eingegangen. Bemerkungen zu den Fortschritten in den einzelnen Mitgliedstaaten siehe Anhang.

⁽²⁰⁾ Artikel 169 EG-Vertrag betrifft die Fälle, in denen ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstößt. Dazu gehört auch die unterlassene Umsetzung von Richtlinien.

Das Verfahren nach Artikel 169 des Vertrags läuft wie folgt ab:

- i) Die Kommission legt die strittigen Punkte in einem Schreiben dar, das als formelle Mitteilung gilt, und fordert den betreffenden Mitgliedstaat zur Äußerung auf.
- ii) Stellt der Mitgliedstaat die Zuwiderhandlung nicht ab, so gibt die Kommission eine mit Gründen versehene (nichtzwingende) Stellungnahme ab, in der sie ihren Standpunkt darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, binnen einer bestimmten Frist die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- iii) Kommt der Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

⁽²¹⁾ Italien und Griechenland.

⁽²²⁾ Deutschland und Spanien.

c) Ausdehnung auf den Europäischen Wirtschaftsraum und die Staaten Mittel- und Osteuropas

Laut EWR-Abkommen gilt die Dienste-Richtlinie (einschließlich Änderungen) seit 1. Juli 1994 auch für die Mitgliedstaaten des EWR ⁽²³⁾.

Da die Dienste-Richtlinie nur die Anwendung von Artikel 90 in Verbindung mit den Artikeln 59 und 86 des Vertrags spezifizierte und die Europäischen Abkommen und Interimsvereinbarungen, die die Union mit sechs Ländern Mittel- und Osteuropas geschlossen hat, ähnliche Bestimmungen enthalten, sind die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie (einschließlich aller Änderungen) auch für diese Länder von Bedeutung.

III. SPEZIELLE FRAGEN DER UMSETZUNG

Wie sich bei der Umsetzung der Richtlinie gezeigt hat, verdienen vor allem fünf Bereiche besondere Aufmerksamkeit:

- a) allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst,
- b) Absicherung des Fernsprechmonopols,
- c) Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen,
- d) Datendienste für die Öffentlichkeit,
- e) Trennung von hoheitlichen und Betriebsfunktionen.

a) Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst

Obgleich die Richtlinie den Begriff des „Sprachtelefondienstes“ genau definiert ⁽²⁴⁾, bestand verschiedentlich Unklarheit darüber ⁽²⁵⁾, was in den einzelnen Mitgliedstaaten genau als „Sprachtelefondienst“ zu gelten hat,

⁽²³⁾ Nach Anhang XIV (Wettbewerb) des Abkommens sind die auf Artikel 90 Absatz 3 basierenden Richtlinien im Telekommunikationsbereich, d. h. die Dienste-Richtlinie und die Endgeräte-Richtlinie (88/301/EWG), wie auch die späteren Änderungsrichtlinien, beispielsweise die Änderungsrichtlinie 94/46/EG bezüglich Satellitenkommunikation, ab 1. Juli 1994 auf die Mitgliedstaaten des EWR anwendbar.

⁽²⁴⁾ Nach Artikel 1 der Richtlinie ist Sprachtelefondienst „die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelten Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzanschlußpunkt verwenden kann“.

⁽²⁵⁾ Siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Slg. 1992, I-5833, auf das sich die Kommission bei der Ausarbeitung der Definition der ausschließlichen und besonderen Rechte stützte (siehe unten).

und folglich darüber, inwieweit besondere oder ausschließliche Rechte ⁽²⁶⁾ bei Fernsprechdiensten aufgehoben worden sind ⁽²⁷⁾.

Nach der Dienste-Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten die Beseitigung der besonderen und ausschließlichen Rechte bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme des Sprach-Telefondienstes. In jedem Fall muß aufgrund der unten aufgeführten Kriterien untersucht werden, ob ein bestimmter Dienst ein Sprach-Telefondienst ist. Damit die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden den in Aussicht genommenen Dienst beurteilen können, kann von den Diensteanbietern verlangt werden, daß sie alle erforderlichen Informationen beibringen ⁽²⁸⁾.

Ein ordnungspolitisches Konzept, das nur eine begrenzte Reihe zulässiger, nichtvorbehaltener Dienste vorsieht, ist nicht richtlinienkonform.

Ein Fernsprechdienst kann nach einzelstaatlichem Recht nur dann vorbehalten werden, wenn er sämtliche Elemente der Gemeinschaftsdefinition des Sprachtelefondienstes beinhaltet, d. h. wenn er für die Öffentlichkeit auf einer kommerziellen Basis zwecks direkten Transports und Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes erbracht wird.

Es empfiehlt sich, die Bedeutung dieser Punkte im einzelnen zu betrachten:

„Kommerziell“

Danach müßte die einfache technische — nichtkommerzielle — Bereitstellung einer Fernsprechverbindung zwischen zwei Benutzern genehmigt werden. „Kommerziell“ sollte im gewöhnlichen Sinne des Wortes verstanden werden, d. h. Bereitstellung gegen Bezahlung und mit Gewinnabsicht (oder zumindest mit der Absicht, alle veränderlichen Kosten zu decken und zu bestehenden Festkosten beizutragen). So wäre die Bereitstellung einer Mietleitung auf der Basis der Kostenteilung zwischen einem oder mehreren Benutzern nur dann als kommerzielle Tätigkeit einzustufen, wenn zusätzliche Kapazität speziell zum Zweck des Wiederverkaufs gemietet würde.

Ebenso müßten danach Unternehmen das Recht haben, Ressourcen zusammenzulegen, d. h. Mietleitungen zu mieten und von dem niedrigen pauschalen Preis zu profitieren. Dies erlaubt eine effizientere Nutzung des Fernsprechnetzes und kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugute ⁽²⁹⁾.

„für die Öffentlichkeit“

Der Begriff „für die Öffentlichkeit“ ist in der Richtlinie nicht definiert und muß im gewöhnlichen Sinne des Wortes verstanden werden: ein Dienst für die Öffentlichkeit ist ein allen Mitgliedern der Öffentlichkeit auf der gleichen Grundlage zugänglicher Dienst.

Beispiele für Dienste, die nicht als Dienste „für die Öffentlichkeit“ zu gelten haben und folglich nicht besonderen oder ausschließlichen Rechten unterworfen werden sollten, sind solche Dienste, die für Firmennetze und/oder geschlossene Benutzergruppen bereitgestellt werden. Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen decken eine Reihe von Telekommunikationsdiensten — sowohl Sprach- als auch Datendienste — ab. Sie sind vor allem deshalb von grundlegender Bedeutung für die Dienste-Richtlinie, weil sie nicht zu den Sprachdiensten gehören, die die Mitgliedstaaten ihren Fernmeldeorganisationen vorbehalten dürfen.

Auf die speziellen Aspekte der Liberalisierung dieser Dienste wird weiter unten (IIIc) näher eingegangen.

⁽²⁶⁾ Nach Artikel 2 der Änderungsrichtlinie 94/46/EG (siehe Abschnitt IV) „sind ‚ausschließliche Rechte‘ die Rechte, die ein Mitgliedstaat für ein Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, wenn der Mitgliedstaat die Leistung eines Telekommunikationsdienstes oder einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet einem einzigen Unternehmen vorbehält;

‚besondere Rechte‘ Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Anzahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gewährt, wenn der Staat

- die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben oder
- mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben, oder
- einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, denselben Telekommunikationsdienst in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.“

⁽²⁷⁾ Artikel 2 der Richtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten ... die Beseitigung der besonderen oder ausschließlichen Rechte bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme des Sprachtelefondienstes.“

⁽²⁸⁾ Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Fernsprechdiensten für geschlossene Benutzergruppen über Mietleitungen, die an unterschiedlichen Enden mit dem öffentlichen vermittelten Netz zusammengeschaltet sind. In diesem Fall verlangen verschiedene nationale Regulierungsbehörden ausführliche Informationen wie anvisierter Kundenkreis, geplante Werbung, geplante Tarife usw., um die Art des geplanten Dienstes beurteilen zu können.

⁽²⁹⁾ Ein Nachteil für KMU ergab sich bisher daraus, daß sie das öffentliche vermittelte Telefonnetz nicht so intensiv nutzen, daß es sich für sie rentieren würde, die (hohe) Pauschalmiete für Mietleitungen zu zahlen. Mietleitungen waren deshalb in der Praxis größeren Unternehmen vorbehalten.

„von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes“

„Von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen Netzes“⁽³⁰⁾ bedeutet, daß der Fernsprechkdienst nur vorbehalten werden darf, wenn er nicht nur auf kommerzieller Basis und für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, sondern auch zwei Netzabschlußpunkte des vermittelten Netzes gleichzeitig verbindet. Solange jeder Kunde des Diensteanbieters über eine fest geschaltete Mietleitung verbunden ist, kann ein kommerzieller Dienst angeboten werden, der am öffentlichen Netz abschließt⁽³¹⁾. Auch hier geht es darum, die technischen Einschränkungen bei der Nutzung von Mietleitungen zu lockern. Auf diese Weise können die Leitungen für Fernsprechkdienste für Benutzer, die keine geschlossenen Benutzergruppen sind, benutzt werden, solange kein „einfacher Wiederverkauf“ des vermittelten Telefondienstes auf kommerzieller Basis angeboten wird⁽³²⁾. Andererseits kann ein „einfacher Wiederverkauf“ dann erlaubt sein, wenn der Dienst nicht der Öffentlichkeit angeboten, sondern beispielsweise einer geschlossenen Benutzergruppe bereitgestellt wird⁽³³⁾.

„direkter Transport und Vermittlung von Sprache in Echtzeit“

Dieser Teil der Definition bedeutet, daß beispielsweise Speichervermittlung und Sprachpost nicht der Fernmeldeorganisation vorbehalten werden dürfen. Auch Leistungen wie die von einem Diensteanbieter angebotene Ermittlung des billigsten Wegs für ein Gespräch auf dem öffentlichen vermittelten Netz oder Telefonieren mit Kreditkarte, bei dem im Rahmen eines Finanztransaktionsdienstes Zugang zum Fernsprechnet einer Fernmeldeorganisation geboten wird, sind Beispiele für liberalisierte Fernsprechkdienste, da sie keinen „direkten Transport“ darstellen.

⁽³⁰⁾ Das öffentliche vermittelte Netz ist in der Richtlinie nicht formell definiert. Diesem Begriff ist folglich seine gewöhnliche Bedeutung zu geben: das öffentliche vermittelte Telefonnetz ist die Gesamtheit der von der Fernmeldeorganisation für die Erbringung des normalen Fernsprechkdienstes verwendeten Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen.

⁽³¹⁾ Solange die Kunden eines liberalisierten Fernsprechkdienstes über eine fest geschaltete Mietleitung verbunden sind, brauchen sie also nicht eine zuvor existierende rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung mit den Empfängern ihrer Anrufe nachzuweisen. Dies wird häufig als „dial-out“ oder „one-ended“-Dienst bezeichnet.

⁽³²⁾ „Einfacher Wiederverkauf“ bezieht sich auf den Fall, daß der Anruf auf dem öffentlichen vermittelten Netz beginnt und endet. Er wird, so gesehen, der Öffentlichkeit angeboten, da der Anruf von jedem Benutzer des öffentlichen vermittelten Netzes ausgehen kann und der Kunde selbst nicht über eine fest geschaltete Mietleitung mit dem Diensteanbieter verbunden ist.

⁽³³⁾ Ein solcher Dienst kann eine Bypass-Schaltung notwendig machende Leistungen beinhalten wie Telearbeit, Weiterleitung von Anrufen außerhalb der Geschäftszeit, Funkruf, Centrex oder Anschlüsse für kleine Unternehmen, die nicht so viel telefonieren, daß sich für sie eine eigene Standleitung lohnen würde.

Da der Fernsprechkvorbehalt eine Ausnahme von der allgemeinen Wettbewerbsregel darstellt, muß er eng ausgelegt werden. Wenn neue Fernsprechkdienste und -leistungen eingeführt werden und auf eine Nachfrage stoßen, die nicht von dem bestehenden Telefondienst befriedigt wird, sollten sie normalerweise als nicht vorbehalten gelten. Werden sie als vorbehaltene Dienste definiert, so sollte die Beweislast zur Rechtfertigung einer solchen Einschränkung wie immer der Mitgliedstaat tragen⁽³⁴⁾.

Telefonkartendienste (calling card services) sind ein spezielles Beispiel für Dienste, die aus der Sicht der Benutzer anders eingestuft werden können als der vorbehaltene Sprachtelefondienst. Sie fallen insofern nicht unter die Definition des Sprachtelefondienstes, als sie wichtigen Bedürfnissen entsprechen, die der (normale) Sprachtelefondienst nicht befriedigt, beispielsweise durch zusätzliche Leistungen wie Bezahlung mittels Kredit- oder Abbuchkarte, Vermittlung des kostengünstigsten Weges, Schnellanwählsystem usw. Wenn nicht niedrigere Gebühren, sondern solche Leistungen für die Entscheidung der Benutzer maßgebend sind, anstelle des normalen Sprachtelefondienstes den Telefonkartendienst zu benutzen, sollte der Dienst als nichtvorbehalten gelten. Die Tatsache, daß ein Telefonkartenmarkt im Entstehen begriffen ist, obgleich die Preise in den meisten Fällen höher sind als im normalen Sprachtelefondienst⁽³⁵⁾, beweist, daß der Telefonkartenmarkt einen gesonderten Markt darstellt. Die Anbieter von Telefonkarten haben diesen neuen Markt aufgebaut, indem sie kundengerechte Dienste anbieten und sich diese entsprechend vergüten lassen. Diese Entwicklung eröffnet neue Chancen für die Benutzer in der Union und sollte nicht durch Einschränkungen mit dem Ziel, den traditionellen Sprachtelefonmarkt am Leben zu erhalten, verzögert werden.

Ein Verbot der Benutzung von Mietleitungen für die Bereitstellung von Telefonkartendiensten würde die Anbieter solcher Kartendienste in diesem Markt gegenüber Kartenanbietern mit eigenen Netzen wettbewerbsmäßig benachteiligen. Ohne die Möglichkeit der Nutzung von Mietleitungen wären sie lediglich Wiederverkäufer von Sprachtelefondiensten und könnten ihre hauptsächlichen Kostenelemente nicht selbst kontrollieren. Sie wären da-

⁽³⁴⁾ Damit die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden den geplanten Dienst beurteilen können, können sie von den Antragstellern verlangen, daß sie alle notwendigen Informationen einschließlich einer etwa geplanten Werbung und geplanter Preislisten mitteilen.

⁽³⁵⁾ „contrary to widespread belief, cost saving is not the main driver (für die Entwicklung von Telefonkartendiensten). Indeed, calling card and international direct dial (IDD) tariff comparisons for calls originating from the EC reveal that convenience is the main driving factor for a service essentially targeted at business users“. Siehe: New forms of competition in voice telephony services in the European Community, BIS Strategic Decisions, Oktober 1993, Studie im Auftrag der Europäischen Kommission.

Zusätzliche Leistungen wie nachträgliche Gebührenbezahlung und erleichterte Benutzung (kein Geldumtausch in Landeswährung nötig, Verständigung in der gleichen Sprache) scheinen der Hauptgrund für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu sein.

her kaum in der Lage, erfolgreich mit den Fernmeldeorganisationen zu konkurrieren. Diese haben dadurch einen weiteren Vorteil, daß sie ihren Kunden sowohl Sprachtelefon- als auch Telefonkartendienste anbieten und ihren Kartendienst auf der Basis ihrer Großbenutzerkartei aufbauen können.

Eine solche Situation würde mögliche Szenarios begünstigen, bei denen die nationalen Fernmeldeorganisationen mit eigenen Telefonkartendiensten ihr Angebot auf Personen mit Inlandswohnsitz beschränken würden, ohne in benachbarte geographische Märkte einzutreten.

Eine individuelle Beurteilung des geplanten Telefonkartendienstes kann jedoch insbesondere hinsichtlich der angebotenen zusätzlichen Leistungen notwendig sein, damit die Art des Dienstes und der betreffende Markt bestimmt werden können. Kriterien sollten dabei der Grad der funktionalen Austauschbarkeit zwischen den Diensten und die möglichen Substitutionsschranken sein. Eine solche Beurteilung muß den spezifischen Umständen der betreffenden Märkte Rechnung tragen.

b) Absicherung des Fernsprechmonopols in einem liberalisierten Umfeld

Da inzwischen einige Kategorien von Fernsprechdiensten dem Wettbewerb geöffnet worden sind und diese Kategorien sich nicht in einem rein technischen Sinn definieren lassen, befürchteten einige Mitgliedstaaten, daß Diensteanbieter Leistungen anbieten, bei denen es sich in Wirklichkeit um „Sprachtelefondienste“ handelt, und damit das Fernsprechmonopol unterlaufen. Die Erfahrung hat jedoch belegt, daß solche Befürchtungen vor allem deshalb unbegründet sind, weil Versuche, das Monopol zu umgehen, nicht in größerem Maßstab unternommen werden können, ohne daß sie dem betreffenden Mitgliedstaat auffallen. Ein der Öffentlichkeit angebotener Dienst muß ipso facto auch öffentlich bekannt sein.

Da zu einem kommerziellen Angebot normalerweise auch Werbung (für die angebotenen Dienste) oder zumindest Preislisten, Vertragsformulare und Rechnungen gehören, dürfte eine Umgehung des Monopols schon sehr früh erkennbar sein. Außerdem würden größere Verkehrsumleitungen auf das Netz eines Konkurrenten von dem öffentlichen Betreiber, der die Mietleitungskapazität des Wettbewerbers bereitstellt, schnell entdeckt werden. Der öffentliche Betreiber hätte dann natürlich ein Interesse daran, die Aufsichtsbehörden seines Landes auf diese Situation hinzuweisen.

Im Rahmen der Genehmigungs- oder Anmeldeverfahren verlangen verschiedene Mitgliedstaaten jedoch vom Antragsteller nach wie vor, daß er genau angibt, welchen Dienst er aufbauen möchte. Werden Netze mit dem öffentlichen vermittelten Telefonnetz zusammengeschaltet, beispielsweise bei Fernsprechdiensten auf Mietleitungen, verlangen die Mitgliedstaaten häufig einen Nachweis

darüber, wie der Antragsteller verhindern will, daß der Kunde von einem öffentlichen Netz aus in die Standleitung hinein und gleichzeitig auf der anderen Seite in ein öffentliches Netz hinauskommt. Nach Artikel 4 der Richtlinie dürfen dem Anbieter jedoch keinerlei technische Beschränkungen auferlegt werden. Es genügt, daß der Diensteanbieter in den mit seinen Kunden geschlossenen Verträgen eindeutig den Umfang der genehmigten Dienste festlegt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß neue Betreiber in der Regel das Fernsprechmonopol beachten: Sie wollen nicht das Risiko eingehen, daß ihnen die Genehmigung entzogen wird oder die nationale Aufsichtsbehörde die Abtrennung der betreffenden Mietleitungen vom öffentlichen Netz verlangt und er damit seinen Kundenverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Viele Diensteanbieter haben deshalb vor Aufnahme ihrer Dienste das Problem mit den nationalen Aufsichtsbehörden oder mit den Kommissionsdienststellen abgeklärt.

c) Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen

Wie bereits weiter oben vermerkt, nimmt das spezielle Problem der Firmennetze (Corporate Networks) und/oder der geschlossenen Benutzergruppen (Closed User Groups — CUG) einen besonderen Platz unter den bei der Umsetzung der Richtlinie aufgetretenen Fragen ein.

Der effektiven Liberalisierung von Diensten für Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen kommt zweifellos eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung fortgeschrittener Formen der Geschäftskommunikation und damit für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie gegenüber Japan und den USA zu. Sie ist deshalb ein zentrales Anliegen der Richtlinie. Der Wettbewerb und die Märkte selbst nehmen immer mehr globalen Charakter an. Wenn der Wirtschaft die durch den Wettbewerb gebotenen eindeutigen Vorteile niedrigerer Kosten, höherer Qualität und größerer Auswahlmöglichkeiten vorenthalten werden, wird sie letztlich entweder die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile zu tragen haben oder, falls möglich, versuchen, ihren Standort in ein weniger restriktives Umfeld zu verlagern.

Hier sind die Ziele der Richtlinie in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch immer nicht erreicht. Dafür gibt es zwei Gründe:

- i) Streitigkeiten über den Umfang einer zulässigen „Mitgliedschaft“ in geschlossenen Benutzergruppen, die umfassender sind als die enggefaßten Firmennetze. Dies hat dazu geführt, daß die Richtlinie unvollständig oder nicht effektiv umgesetzt wurde;
- ii) Engpässe bei der Bereitstellung von Kapazität an die neuen Diensteanbieter wegen Einschränkungen bei der Nutzung von Alternativinfrastrukturen (hierzu Näheres in Abschnitt V).

Die Kommission hat die Fälle untersucht, in denen Mitgliedstaaten auf der Basis der Richtlinie Regelungen für die Genehmigung der Bereitstellung von Fernsprechkreisen an geschlossene Benutzergruppen erlassen haben. Dabei sind nach Feststellung der Kommission unterschiedliche Definitionen verwendet worden ⁽³⁶⁾. Anhand der gewonnenen Erfahrungen wird die Kommission folgende Definitionen verwenden ⁽³⁷⁾:

„Firmennetze“ („Corporate Networks“)

sind allgemein Netze, die von einer einzigen Organisation errichtet werden, die verschiedene rechtliche Einheiten umfaßt, beispielsweise ein Unternehmen und dessen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Gesellschaftsrecht gegründete Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten.

„Geschlossene Benutzergruppen“ („Closed User Groups“ oder CUG)

beruhen nicht notwendigerweise auf wirtschaftlichen Verflechtungen, sondern können als Teil einer Gruppe angesehen werden, die untereinander dauerhafte gemeinsame Geschäftsinteressen hat und deren interne Kommunikation aus dem dieser Beziehung zugrundeliegenden gemeinsamen Interesse resultiert. Das verbindende Element ist in der Regel ein gemeinsames Geschäftsinteresse.

Beispiele von Aktivitäten, die in diesen Bereich fallen, sind die Kontentransfers der Banken, die Reservierungssysteme der Luftfahrtgesellschaften, der Informations-transfer zwischen Universitäten, die an einem gemeinsamen Forschungsprojekt arbeiten, Rückversicherungsgeschäfte der Versicherungswirtschaft, Aktivitäten zwischen Buchhandlungen, gemeinsame Designprojekte und Aktivitäten für verschiedene Institutionen oder Dienste für zwischenstaatliche oder internationale Organisationen.

Für solche Kategorien von Netzen oder Benutzergruppen erbrachte Dienste sind nach der Definition des Sprachtelefondienstes in Artikel 1 der Richtlinie voll liberalisiert. Einige Mitgliedstaaten haben solche Dienste jedoch erst nach weiteren Diskussionen mit der Kommission genehmigt.

⁽³⁶⁾ Für eine Länderanalyse siehe Anhang.

⁽³⁷⁾ Die Kommission hat diese Definitionen in ihrem „Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze, Teil I, Grundsätze und Zeitrahmen“, KOM(94) 440 endg., Brüssel, 25. 10. 1994, S. 29, anerkannt.

d) Datendienste für die Öffentlichkeit ⁽³⁸⁾

Artikel 10 der Dienste-Richtlinie bestimmt, daß die Kommission die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen betreffend einfache paket- oder leitungsvermittelte Datendienste nach Artikel 3 der Richtlinie im Jahre 1994 daraufhin prüft, ob die Bestimmungen besagten Artikels, insbesondere im Lichte der technischen Entwicklung und der Entwicklung des Handels in der Gemeinschaft, geändert werden müssen.

Bei der Anhörung zum Grünbuch von 1987 haben verschiedene Mitgliedstaaten eine Sonderregelung für vermittelte Basis-Datennetzdienste wie X.25 ⁽³⁹⁾ gefordert. Für die Beibehaltung ausschließlicher Rechte bei der Bereitstellung solcher Dienste an sich ließ sich keine Rechtfertigung finden. Die Kommission räumt jedoch ein, daß hochentwickelte Datenübertragungsnetze bei Investitions- und Standortentscheidungen den Ausschlag geben können und daher Anspruch auf eine Sonderregelung nach Artikel 3 der Richtlinie, insbesondere auf die Anwendung von für öffentliche Dienste geltenden Spezifikationen in Form von gewerblichen Vorschriften über Dauerhaftigkeit und Verfügbarkeit des Dienstes erheben könnten.

Wegen der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie sehr unterschiedlichen Gebühren für die Benutzung des Datenübertragungsdienstes auf dem vermittelten Netz und für die Benutzung von Mietleitungen bestimmt Artikel 3, daß die ausschließlichen Rechte für Datendienste in Form des „einfachen Wiederverkaufs von Kapazität“ ⁽⁴⁰⁾ bis 31. Dezember 1992 beibehalten werden können, wobei diese Frist für Mitgliedstaaten, deren Netze für die paket- und leitungsvermittelten Datendienste noch ungenügend entwickelt sind, bis 1. Januar 1996 verlängert werden kann ⁽⁴¹⁾. Damit sollte erreicht werden, daß sich nach und nach ein ausgewogenes Gebührenverhältnis einstellt. Zwei Mitgliedstaaten ⁽⁴²⁾ hatten anfänglich eine solche Fristverlängerung beantragt, in der Folgezeit aber nicht mehr darauf bestanden.

⁽³⁸⁾ In Artikel 1 sind paket- oder leitungsvermittelte Datendienste definiert als „die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports von Daten von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann“.

⁽³⁹⁾ X.25 ist ein Standardprotokoll für paketvermittelte Netze. Ein weiteres fortgeschrittenes Protokoll für Datentransfer hoher Kapazität ist Frame-Relay.

⁽⁴⁰⁾ In der Richtlinie wird dieser einfache Wiederverkauf von Kapazität definiert als „die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des Transports von Daten über Mietleitungen als gesonderter Dienst, in dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit vom und zum öffentlichen vermittelten Netz erforderlich ist“.

⁽⁴¹⁾ Begründungserwägung Nr. 11 der Richtlinie.

⁽⁴²⁾ Griechenland und Spanien.

Was die Sonderregelung betrifft, so haben nur drei Mitgliedstaaten ⁽⁴³⁾ der Kommission vor dem in der Richtlinie vorgesehenen Termin (30. Juni 1992) Entwürfe von Spezifikationen notifiziert. Die Kommission hat gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten geprüft, ob die geplanten Spezifikationen objektiv, nichtdiskriminierend und durchschaubar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Diese bilateralen Gespräche waren sehr nützlich und haben Erkenntnisse darüber geliefert, wie ein liberalisierter Dienst rechtlich so organisiert werden kann, daß ohne Einschränkung des Wettbewerbs bestimmte Ziele des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden können. Insbesondere wurde deutlich, daß wegen der unterschiedlichen Ausgangspositionen der etablierten Betreiber und potentieller Branchenneulinge vor allem vermieden werden sollte, daß letzteren nicht Lasten aufgebürdet werden, die ein Hemmnis für den Markteintritt darstellen könnten und die Marktmacht des beherrschenden Betreibers festigen würden. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten für Markneulinge nicht unbedingt die gleichen Bedingungen vorsehen wie sie für den beherrschenden öffentlichen Betreiber gelten.

In den letzten Jahren haben die rasche technische Entwicklung und insbesondere die Entwicklung der ATM-Technik ⁽⁴⁴⁾ neben der traditionellen X.25-Technik die traditionellen Rechtfertigungen für die derzeitige Sonderregelung für Basis-Datendienste unterhöhlt. Es ist davon auszugehen, daß in naher Zukunft öffentliche Backbone-Netze mit dem X.25-Protokoll neben Frame-Relay-Netzen und den neuen ATM-Backbone-Netzen koexistieren werden. Dabei wird es schwierig sein, auf so unterschiedliche Technologien die gleiche dienstesspezifische Regelung anzuwenden.

Dies könnte neue Angebote von virtuellen privaten Netzen und Mehrwertdiensten verzögern und damit den

technischen Fortschritt in diesem Bereich hemmen. Außerdem steht die Rechtfertigung für Qualitäts- oder Flächendeckungsaufgaben in dem Maße auf schwächeren Füßen, wie die Differenzierung des Angebots zunimmt. Die Entstehung neuer Dienste verlangt ein Maß an Flexibilität, das sich nicht im Wege der Regulierung steuern läßt.

Die derzeit in drei Mitgliedstaaten geltenden spezifischen Regelungen wirken sich auch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus. Die geringe Anzahl Genehmigungsanträge im Rahmen der derzeitigen Regelungen in den drei Mitgliedstaaten läßt sich zum Teil dadurch erklären, daß viele Anbieter des betreffenden Dienstes lieber ihr Angebot auf geschlossene Benutzergruppen beschränken als unter diesen Umständen eine Genehmigung beantragen.

Da die meisten Mitgliedstaaten keine Notwendigkeit für den Erlass spezifischer Regelungen für Datendienste gesehen haben und dies keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die mit solchen Regelungen verfolgten Ziele des öffentlichen Interesses gehabt hat, ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Beurteilung zu der Auffassung gelangt, daß die Vorschrift, auf Datendienste spezielle Spezifikationen für den öffentlichen Dienst anzuwenden, im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des ordnungspolitischen Rahmens für den Telekommunikationssektor, die laut Entschließung 93/C 213/01 des Rates vor dem 1. Januar 1986 zu erfolgen hat, überprüft und die Beendigung der derzeitigen spezifischen Regelungen für Datendienste erwogen werden sollten ⁽⁴⁵⁾.

e) Trennung von hoheitlichen und Betriebsfunktionen

Die Trennung der Funktionen Regulierung des Telekommunikationssektors und Betrieb der nationalen Fernmeldeorganisation war sicherlich die wichtigste Voraussetzung für die Reform und Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte der EU. Gleich welche institutionellen, rechtlichen oder strukturellen Mittel zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden, verlangt Artikel 7 der Richtlinie ⁽⁴⁶⁾, daß die Mitgliedstaaten die Funktionen Regulierung und Betrieb des Telekommunikationssektors trennen.

⁽⁴³⁾ Drei Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich und Spanien) haben zusätzliche Genehmigungsbedingungen für den einfachen Wiederverkauf von Kapazität für paket- oder leitungsvermittelte Dienste erlassen. In Spanien beispielsweise wurde die Erteilung von Genehmigungen für die Bereitstellung paket- und leitungsvermittelter Datendienste in einer Weise geregelt, die nicht vollständig mit den diesbezüglichen Bemerkungen der Kommission übereinstimmt. Die spanische Regelung ist in ihrem Geltungsbereich zu weit, da sie für Datendienste zwischen „Netzabschlußpunkten“ und nicht zwischen „Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes“ gilt.

Italien plante ebenfalls den Erlass zusätzlicher Bedingungen, versäumte es aber, die Richtlinie innerhalb angemessener Zeit umzusetzen. Da aufgrund der unmittelbaren Geltung der Artikel 2 und 3 der Richtlinie der einfache Wiederverkauf von Kapazität in Italien ohne weitere Einschränkungen liberalisiert wurde, muß die italienische Regierung für die Wiedereinführung von irgendeiner diesbezüglichen Einschränkung angemessene Gründe vortragen.

⁽⁴⁴⁾ ATM: „Asynchronous Transfer Mode“, fortgeschrittene Kommunikation hoher Kapazität. Siehe auch Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze, op. cit.

⁽⁴⁵⁾ Solche Regelungen könnten jedoch für die Bereitstellung des Sprachtelefondienstes für die Öffentlichkeit nach dessen Liberalisierung erforderlich sein: siehe die vorgeschlagenen Kriterien für die Lizenzierung von Netzen für Mobilfunk und Individualkommunikation sowie für feste Netze (Grünbuch über Mobilkommunikation und Personal Communications und Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze, op. cit.).

⁽⁴⁶⁾ Nach Artikel 7 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß „ab 1. Juli 1991 die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von den Fernmeldeorganisationen unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird“.

Während in den meisten Mitgliedstaaten nationale Aufsichtsbehörden heute formell existieren, ist der Grad der Trennung zwischen ihren Funktionen und denen des Fernmeldebetreibers nach Ansicht der Kommission in mindestens fünf Mitgliedstaaten⁽⁴⁷⁾ noch immer nicht deutlich genug.

Das Problem der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden war auch Gegenstand einer Reihe von Vorabentscheidungsfragen, die dem Gerichtshof nach Artikel 6 der Richtlinie 88/301/EWG („Endgeräte-Richtlinie“) gestellt wurden. Diesem Artikel zufolge haben die Mitgliedstaaten zum 1. Juli 1989 sicherzustellen, daß für die Festsetzung technischer Normen und die Überwachung der Zulassung Einrichtungen zuständig sind, die von in der Vermarktung von Telekommunikationsausrüstung tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen unabhängig sind. In seinen Urteilen vom 27. Oktober 1993⁽⁴⁸⁾ befand der Gerichtshof, daß in Frankreich, wo damals Abteilungen ein und desselben Ministeriums für den kommerziellen Betrieb des öffentlichen Netzes und für die Festsetzung technischer Normen, die Konformitätsüberwachung und die Endgerätezulassung zuständig waren, gegen diese Vorschrift verstoßen wurde.

Artikel 7 der Dienste-Richtlinie entspricht weitgehend dem Wortlaut von Artikel 6 der Endgeräte-Richtlinie. Die Umsetzung der erstgenannten Richtlinie in den Mitgliedstaaten muß im Lichte dieser früheren Beurteilung gesehen werden. Eine rein rechtliche oder administrative Trennung der beiden Funktionen — wie in Form von zwei Dienststellen eines Ministeriums — würde nur unter folgenden Bedingungen dem Erfordernis des Artikels 7 zu genügen vermögen:

— es muß nachgewiesen werden, daß eine „reale“ Trennung besteht;

⁽⁴⁷⁾ So liegt in den Niederlanden die Regulierungsfunktion beim Ministerium für Verkehr und Wasserwirtschaft, Generaldirektion Post und Telekommunikation. Das Ministerium ist jedoch gleichzeitig Mehrheitsaktionär von KPN, die nach wie vor das Alleinrecht zur Errichtung, zur Unterhaltung und zum Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur hat und jedermann auf Antrag die Pflichtdienste bereitstellt.

Nicht ganz klar ist auch die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Befugnissen in Belgien, Spanien und Griechenland. Die belgische Regierung hat jedoch ihre Absicht bekundet, aufgrund der von der Kommission geäußerten Bedenken die absolute Eigenständigkeit des öffentlichen Betreibers Belgacom im Bereich der nichtvorhandenen Dienste zu respektieren. In Spanien ist der (für die Regulierung zuständige) Generaldirektor für Fernmeldewesen zugleich Vertreter der Regierung im Vorstand von Telefónica, obgleich der Regierungsvertreter genauso gut aus einem anderen Ministerium kommen könnte. Während in Griechenland die Funktionen formal getrennt sind, macht der kontinuierliche Austausch von Personal zwischen dem Betreiber und der Regulierungsinstanz die praktische Trennung dieser beiden Funktionen unklar.

⁽⁴⁸⁾ Rechtssachen Decoster und andere (C-69/91) und Taillandier (C-46/90).

— es muß insbesondere eine beiderseitige finanzielle Unabhängigkeit gegeben sein;

— jeder Personalwechsel von der Regulierungsinstanz zur Betriebsinstanz müßte besonders überwacht werden.

Formen einer strukturellen Trennung mit hinreichender Dauerhaftigkeitsgewähr sind

- i) die Übertragung der ordnungspolitischen Funktionen an eine Abteilung des zuständigen Ministeriums, wenn das Fernmeldeunternehmen selbst von privaten Anteilsinhabern kontrolliert wird, oder
- ii) die Übertragung der betreffenden ordnungspolitischen Funktionen auf eine vom zuständigen Ministerium unabhängige Instanz (ausgenommen für die Finanzkontrolle und die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen), wenn das Ministerium zugleich einziger oder beherrschender Aktionär des Betreibers ist, oder wenn der Staat weiterhin einen erheblichen Anteil hält.

Neben den gesetzlichen Garantien und allgemeinen Vorschriften, wie sie die Richtlinie beinhaltet, sind Praxis und Geist ein wichtiges Prüfmaß für die Vereinbarkeit mit Artikel 7. Wie „Unabhängigkeit“ institutionell dann tatsächlich erreicht wird, wird in gewissem Umfang je nach Rechtstradition und Erfahrung in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen.

IV. EINBEZIEHUNG DER SATELLITENNETZE UND -DIENSTE RICHTLINIE 94/46/EG

Am 13. Oktober 1994 hat die Kommission die Richtlinie 94/46/EG erlassen. Mit dieser Richtlinie werden der Geltungsbereich der Endgeräte-Richtlinie⁽⁴⁹⁾ auf Satellitenfunkanlagen und der Geltungsbereich der Dienste-Richtlinie auf Satelliten-Kommunikationsdienste ausgedehnt⁽⁵⁰⁾.

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte (Richtlinie 88/301/EWG, ABl. Nr. L 13 vom 27. 5. 1988, S. 73).

⁽⁵⁰⁾ Die Richtlinie 94/46/EWG ist die zentrale Maßnahme für die in der Entschließung 92/C 8/01 des Rates (basierend auf dem Grünbuch über Satellitenkommunikation, KOM(90) 490) vorgesehenen Liberalisierungsziele im Sektor Satellitenkommunikation.

Weitere Maßnahmen in diesem Bereich sind die Richtlinie 93/97/EWG vom 29. Oktober 1993 (betreffend die gegenseitige Anerkennung der Konformität von Satellitenfunkanlagen) und der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten, KOM(93) 652 vom 4. 1. 1994.

a) Die Bedeutung der Änderungsrichtlinie

Ziel der vom Rat und der Kommission getragenen Politik im Bereich der Satellitenkommunikation ist es, unverzüglich eine vermehrte Nutzung der Satellitenkommunikation in der EU zu fördern. Dies ist angesichts des wachsenden Rückstands der Satelliten-Geschäftskommunikation in der EU gegenüber ihren großen Wettbewerbern besonders wichtig.

Die Richtlinie schreibt die Beseitigung aller ausschließlichen Rechte für die Bereitstellung von Satellitendiensten und die Beseitigung aller besonderen Rechte ⁽¹⁾ für die Bereitstellung von unter die Richtlinie fallenden Telekommunikationsdiensten vor.

b) Sprachtelefondienst

Die geänderte Richtlinie betrifft nicht die Beschränkungen für das Angebot des Sprachtelefondienstes für die Öffentlichkeit über das Satellitennetz. Dies darf jedoch nicht zu technischen Beschränkungen führen. Die Ausführungen in Begründungserwägung Nr. 16, wonach „bei direktem Transport und Vermittlung über Funkanlagen und Satellit der Allgemeinheit nur ein Angebot gemacht werden kann, wenn die Funkanlagen an ein öffentliches Netz angeschlossen sind“, sind lediglich ein Hinweis auf die Normalsituation. Diese Aussage sollte nicht so verstanden werden, daß sie technische Beschränkungen zum Schutz des Fernsprechmonopols gestattet. Die Beweislast dafür, daß der neue Dienst tatsächlich ein „Sprachtelefondienst“ ist, trägt die Regulierungsbehörde.

In Wirklichkeit wird die Bereitstellung von Fernsprechdiensten für geschlossene Benutzergruppen häufig solche Zusammenschlüsse mit dem öffentlichen vermittelten Netz beinhalten, da einige Mitglieder solcher Gruppen nicht über Satellitenfunk an das öffentliche Netz angeschlossen sein werden ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Besondere Rechte liegen nach der Definition der Richtlinie vor, wenn der Mitgliedstaat die Anzahl Unternehmen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten ermächtigt sind, begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, oder mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt.

⁽²⁾ Nach der bestehenden Definition sind geschlossene Benutzergruppen in der Tat nicht im technischen Sinne durch das Netz, an das ihre Mitglieder angeschlossen sind und das Dritten nicht zugänglich sein sollte, sondern nach den wirtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern definiert.

c) Rundfunkdienste

Auch der Status der Rundfunkdienste wird von der Richtlinie 94/46/EG nicht berührt. Man muß jedoch zwischen dem Inhalt und der technischen Bereitstellung von Rundfunkdiensten unterscheiden. Wie in Begründungserwägung Nr. 17 ausgeführt, ist die Erbringung von Satellitenfunkdienstleistungen für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen ihrem Wesen nach auch ein Telekommunikationsdienst, so daß kein Grund besteht, sie anders als andere Telekommunikationsdienste zu behandeln. In der Richtlinie wird deshalb eine Unterscheidung getroffen zwischen

- den vom Betreiber erbrachten Diensten (Übertragung, Vermittlung und andere Tätigkeiten), die für die Übertragung der Signale notwendig sind und nach der Richtlinie liberalisierte Telekommunikationsdienste darstellen, und
- den Tätigkeiten der den Inhalt der Rundfunksendungen kontrollierenden Einrichtungen, bei denen es sich um Rundfunktätigkeiten handelt, die nicht unter die Richtlinie fallen.

Zu den Satelliten-Rundfunkdiensten, die jetzt im Rahmen dieser Richtlinie zur Freigabe anstehen, gehören deshalb neben Diensten, die über die betreibereigenen Zubringer von Studios/Übertragungsorten zur Aufwärtsstrecke erbracht werden, alle Dienste der Aufwärtsstrecke für Satellitenrundfunkdienste von Punkt zu Punkt, von Punkt zu Mehrpunkt und direkt zum Teilnehmer sowie Dienste bis zu den Kabelrundfunk-Kopfstationen.

d) Zugang zum Raumsegment

Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie verpflichtet, alle Beschränkungen für das Angebot von Raumsegmentkapazität in ihrem Gebiet aufzuheben.

Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten jetzt dafür sorgen müssen, daß

- alle rechtlichen Verbote und Beschränkungen für das Angebot von Raumsegmentkapazität für alle zugelassenen Betreiber eines Satellitenfunknetzes aufgehoben werden und
- jeder Anbieter von Raumsegment in seinem Hoheitsgebiet selbst prüfen kann, ob das Satellitenfunknetz zur Nutzung in Verbindung mit dem Raumsegment des betreffenden Anbieters mit den veröffentlichten Bedingungen für den Zugang zu seiner Raumsegmentkapazität übereinstimmt.

In ihrer Mitteilung vom 10. Juni 1994 über Satellitenkommunikation: Zugang zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung⁽³³⁾ hat die Kommission angekündigt, sich für die Beseitigung aller nationalen Einschränkungen des Zugangs zur Raumsegmentkapazität innerhalb der Europäischen Union auf der Basis der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags einsetzen zu wollen. Die Ermittlungsverfahren nach Artikel 3 der Richtlinie werden insbesondere dazu dienen, die notwendigen Informationen zur Erreichung dieses Ziels zu beschaffen.

e) Internationale Satellitenorganisationen

Die neuen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Raumsegmentkapazität berühren nicht unmittelbar die Position der Fernmeldeorganisationen als Signatare internationaler Organisationen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch dafür sorgen, daß ihre nationalen Vorschriften keine einschränkenden Vorschriften enthalten, die bewirken würden, daß das Angebot von Raumsegmentkapazität in ihrem Gebiet durch einen anderen Signatar der betreffenden Organisationen oder durch unabhängige Systeme verhindert wird. Desgleichen haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß der freie Zugang zu bereits von einem lizenzierten Betreiber in einem Mitgliedstaat gemieteter Raumsegmentkapazität von einem anderen Mitgliedstaat aus nicht durch rechtliche oder sonstige Beschränkungen verhindert wird. Hierzu gehören auch Maßnahmen, durch die andere Parteien als die Signatare in dem/den betreffenden Mitgliedstaat/en daran gehindert werden, die technischen und Betriebsspezifikationen der Satellitenfunkanlagen zu verifizieren.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 94/46/EG haben die Mitgliedstaaten die Kommission auf Verlangen über alle Maßnahmen internationaler Satellitenorganisationen zu informieren, die insbesondere die Beachtung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags beeinträchtigen könnten. In der Begründungserwägung Nr. 21 wird ausgeführt, daß damit unter anderem bezweckt wird, die derzeit in diesen internationalen Organisationen betriebene Revision zur Verbesserung des Zugangs zu überwachen.

Artikel 3 der Richtlinie 94/46/EG berührt deshalb ebenfalls nicht die Position der Signatare. Sollte sich jedoch zeigen, daß Signatare an Mechanismen festhalten, die vom Mehrfach-Zugang abschrecken und damit eine Teilung des Marktes für die Bereitstellung von Raumsegmentkapazität fördern, müßte die Kommission prüfen, ob gegen die betreffenden Signatare im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags vorzugehen ist.

Die Koppelung von Investitionsverpflichtungen und Nutzung könnte ein solcher Abschreckungsmechanismus sein, wenn die Signatare durch die Drohung, daß sie einen größeren Investitionsanteil tragen müßten, von der Vermarktung von Raumsegment abgehalten werden. Da die internationalen Organisationen und speziell EUTELSAT auf Märkten operieren, die in zunehmendem Maße

wettbewerbsorientiert sind, müssen deshalb die derzeitigen Investitionsanforderungen für den Fall, daß sie nicht geändert werden, sorgfältig im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln geprüft werden.

f) Zeitplan für die Umsetzung

Laut Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Kommission innerhalb von neun Monaten über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht getroffen haben. Mithin haben sie der Kommission vor dem 8. August 1995 die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der noch bestehenden Beschränkungen für die Bereitstellung von Satellitendiensten mitzuteilen und alle derzeit bestehenden oder geplanten Genehmigungs- oder Anmeldeverfahren für den Betrieb von Satellitennetzen zu notifizieren, damit die Kommission beurteilen kann, ob diese Auflagen für die Beachtung wesentlicher Anforderungen notwendig sind. Die der Kommission zu übermittelnden Informationen müssen auch Aufschluß über etwaige Gebühren für diese Genehmigungsverfahren und die Berechnungskriterien geben.

Begründungserwägung Nr. 22, derzufolge die Kommission auch die Lage in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, deren terrestrische Netze noch ungenügend entwickelt sind, steht im Zusammenhang mit diesem Notifizierungserfordernis. Mitgliedstaaten, die eine Verlängerung des Termins für die volle Anwendung der vorgenannten Bestimmungen für erforderlich halten⁽³⁴⁾, sollten innerhalb der Frist für die Notifizierung der zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen, d. h. vor dem 8. August 1995, einen formellen und ordnungsgemäß begründeten Antrag stellen. Die Kommission wird dann prüfen, ob sie davon absieht, auf der sofortigen Liberalisierung der betreffenden Satellitendienste zu bestehen. Dies würde eventuellen Klagen Dritter vor einzelstaatlichen Gerichten in diesen Mitgliedstaaten jedoch nicht entgegenstehen.

Bei der großen Vielfalt von Satellitendiensten sollten in der Begründung des Antrags alle Satellitendienste, für die eine Terminverlängerung beantragt wird, zusammen mit Schätzungen der betreffenden Märkte angegeben werden.

Des weiteren sollte erläutert werden, welche Dienste der nationalen Fernmeldeorganisationen betroffen würden. Auf der Basis des Umsatzes dieser Dienste und ihres Beitrags zur Finanzierung des öffentlichen Netzes sollten außerdem mögliche negative Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des öffentlichen Netzes nachgewiesen werden.

Die Kommission wird den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden. So wird die Kommission zum Beispiel in jedem Falle darauf bestehen, daß Dienste liberalisiert werden, die wirtschaftlich unbedeutend sind.

⁽³³⁾ KOM(94) 210 endg.

⁽³⁴⁾ Eine solche Terminverlängerung ist bis längstens 1. Januar 1996 möglich.

V. KÜNFTIGE ENTWICKLUNG IM KONTEXT DER LIBERALISIERUNG DER DIENSTE UND DER INFRASTRUKTUR

Besondere Aufmerksamkeit ist der vollen wirksamen Umsetzung der Dienste-Richtlinie zu schenken. Daneben muß auch an die künftige Entwicklung der Richtlinie im Gesamtkontext gedacht werden, der sich nach der 1992 entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie vollzogenen Revision bestimmte, in deren Zuge es zu der Entschließung 93/C 213/01 des Rates vom 22. Juli 1993 über die volle Liberalisierung der Telekommunikationsdienste zum 1. Januar 1998 kam, die jetzt durch die Entschließung 94/C 379/03 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Einbeziehung der Liberalisierung der Infrastruktur in diesen Zeitplan ergänzt wurde.

Laut Entschließung 93/C 213/01 des Rates hat die Kommission „... vor dem 1. Januar 1996 die erforderlichen Änderungen des ordnungspolitischen Gemeinschaftsrahmens vorzubereiten, damit die Liberalisierung aller öffentlichen Sprachtelefondienste bis zum 1. Januar 1998 abgeschlossen werden kann.“

In Anbetracht ihrer zentralen Rolle bei der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkungen und bei der Sicherung angemessener Marktbedingungen werden Änderungen der Dienste-Richtlinie im Mittelpunkt dieser Maßnahmen stehen.

Laut Teil 1 des Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze⁽⁵⁵⁾ wurde mit der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste die Erbringung von Telekommunikationsdiensten für den Wettbewerb freigegeben, allerdings mit vier wesentlichen Ausnahmen betreffend

- Satellitendienste,
- Funktelefon- und Funkrufdienste,
- öffentliche Hörfunk- und Fernsehdienste und
- Sprachtelefondienste für die Öffentlichkeit.

Die Richtlinie 90/388/EWG ging in ihrer ursprünglichen Form nicht auf die Nutzung von Alternativinfrastrukturen und Kabelfernsehtetzen für die Erbringung liberalisierter Dienste ein. Sie forderte lediglich die Aufhebung von Einschränkungen der Nutzung einer einzigen Infra-

strukturquelle (Mietleitungen, die von TOs angeboten werden) für die Bereitstellung liberalisierter Dienste.

Bezüglich der vorgenannten Ausnahmen gilt folgendes:

- Mit der Richtlinie 94/46/EG der Kommission⁽⁵⁶⁾ vom 13. Oktober 1994, mit der die Richtlinien 88/301/EWG (Telekommunikations-Endgeräte) und 90/388/EWG (Telekommunikationsdienste) insbesondere betreffend die Satellitenkommunikation geändert wurden, ist das Monopol für Satellitendienste aufgehoben worden. Wie in Abschnitt IV ausgeführt, haben die Mitgliedstaaten innerhalb von neun Monaten die von ihnen getroffenen Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.
- Am 21. Dezember 1994 hat die Kommission zum Zwecke der Konsultation einen Entwurf einer Änderungsrichtlinie zur Liberalisierung der Benutzung von Fernseekabelnetzen für nach der Dienste-Richtlinie bereits liberalisierte Dienste angenommen. Der Entwurf sieht eine wesentliche Öffnung für die weitere Entwicklung dieser Netze vor, insbesondere in bezug auf Multimedia.
- Die Mitteilung der Kommission über die Konsultation zum Grünbuch über Mobilkommunikation und Personal Communications wurde am 23. November 1994 veröffentlicht⁽⁵⁷⁾. Darin wurde die Aufhebung aller besonderen und ausschließlichen Rechte betreffend Mobilkommunikationsdienste zum 1. Januar 1996 vorgeschlagen. Dementsprechend muß geprüft werden, in welchen Punkten die Dienste-Richtlinie zu ändern ist.

Eine zentrale Frage wird schließlich die Anpassung des ordnungspolitischen Rahmens für den Telekommunikationssektor an die Ziele der Entschließungen des Rates vom 22. Juli 1993 und 22. Dezember 1994 sein, wonach der 1. Januar 1998 der Termin für die volle Liberalisierung (mit zusätzlichen Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten) ist. Die entsprechenden Vorschläge sind vor dem 1. Januar 1996 vorzulegen. Wie im Grünbuch über Telekommunikationsinfrastruktur (Teil II)⁽⁵⁸⁾ muß es hier Ziel sein, ein optimales Umfeld für die künftige Entwicklung des Telekommunikationssektors der Europäischen Union durch eine Kombination von Wettbewerbspolitik und sektorspezifischer Ordnungspolitik zu schaffen.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Abschnitt IV.

⁽⁵⁷⁾ KOM(94) 492 endg.: Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultation zum Grünbuch über Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union.

⁽⁵⁸⁾ Op. cit.

⁽⁵⁵⁾ Op. cit.

Neben der Anpassung der bestehenden Harmonisierungsrichtlinien im Telekommunikationssektor (z. B. die Richtlinien über den offenen Netzzugang) und der Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufrechterhaltung eines universellen Dienstes und zur Gewährleistung der Verbundfähigkeit sowie neben der Revision der institutionellen Vereinbarungen zur Regulierung des Sektors wird dies eine weitere Anpassung der Dienste-Richtlinie notwendig machen.

Die Kommission hat auf der Ratstagung vom 17. November ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck gebracht, daß sich der Rat auf 1998 als Termin für die Liberalisierung der Infrastruktur für alle Telekommunikationsdienste geeinigt hat. Sie hat aber auch die auf der gleichen Ratstagung von verschiedenen Mitgliedstaaten vorgetragene Forderung nach rechtzeitigen Maßnahmen zur Liberalisierung von Alternativinfrastrukturen für aufgrund der Dienste-Richtlinie bereits liberalisierte Dienste zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt bedarf weiterer Überlegungen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission ist die bislang bedeutendste Rechtsetzungsmaßnahme zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors in der Europäischen Union. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß alles getan wird, um aufgetretene Probleme zu lösen und Lücken in der Umsetzung zu schließen.

Die Revision von 1992 hat gezeigt, daß von vielen Anbietern und Benutzern von Diensten bezweifelt wurde, daß die Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors (die damals insbesondere die Datenübermittlung, Mehrwertdienste und die Bereitstellung von Daten- und Fernsprechdiensten an Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen betraf) auch wirklich greifen. Weiterhin war zum Ausdruck gekommen, daß die Umsetzung der Dienste-Richtlinie dadurch behindert wird, daß die Infrastruktur nicht zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung steht.

Insbesondere die hohen Gebühren und das fehlende Angebot an Basisinfrastruktur, auf der liberalisierte Dienste betrieben oder Dritten bereitgestellt werden, haben eine umfassende Entwicklung von Firmennetzen großer Kapazität in Europa, den Fernzugriff auf Datenbanken seitens gewerblicher und privater Benutzer und die Entfaltung innovativer Dienste wie Telebanking und Fernlernen verzögert. Hinzu kommt, daß die in vielen Mitgliedstaaten bestehenden ordnungspolitischen Beschränkungen nach wie vor die Nutzung von Alternativinfrastrukturen von Drittparteien wie Kabelfernsehnetze und Netze der Elektrizitätsgesellschaften, der Eisenbahnen oder der Autobahnverwaltungen zur Deckung ihrer internen Kommunikationsbedürfnisse verhindern. Viele Benutzervereinigungen und Wirtschaftsunternehmen haben darauf hingewiesen, daß europäische Unternehmen weniger wettbewerbsfähig sind, daß innovative Dienste weniger zügig eingeführt werden und daß die Errichtung und der Ausbau gesamteuropäischer Netze und Dienste verzögert werden.

Die Bedeutung einer funktionsfähigen und erschwinglichen Infrastruktur wird in zunehmendem Maße auch in den politischen Debatten in den Mitgliedstaaten selbst anerkannt. Das Europäische Parlament hat an die Kommission appelliert, sobald wie möglich die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

Im Bericht Europa und die globale Informationsgesellschaft wurde die nach wie vor bestehende Engpaßsituation als zentrales Hemmnis für die Entwicklung der europäischen Informationsinfrastruktur genannt. Der daraufhin von der Kommission erstellte Aktionsplan zur Verwirklichung der europäischen Informationsgesellschaft hat den allgemeinen Rahmen vorgegeben.

Bei den weiteren Bemühungen zur wirksamen Umsetzung der Richtlinie über Telekommunikationsdienste und deren künftigen Entwicklung wird diesen allgemeinen Zielen Rechnung getragen werden. In dieser Absicht richtet die Kommission die vorliegende Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat.

ANHANG I

UMSETZUNG DER RICHTLINIE 90/388/EWG IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Nachstehend wird ein kurzer Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten gegeben. Wegen der raschen Entwicklung auf diesem Gebiet wird der Leser für nähere Informationen an die nationalen Regulierungsbehörden verwiesen.

Nicht berücksichtigt ist der Stand der Umsetzung im Europäischen Wirtschaftsraum.

BELGIEN

In Belgien ist die Richtlinie durch Gesetz vom 21. März 1991 ^(*) umgesetzt worden. Im Telekommunikationsbereich wird die Régie des Télégraphes et des Téléphones/Régie van Telegraaf en Telefoon (RTT) damit in das eigenständige öffentliche Unternehmen Belgacom umgewandelt.

Bezüglich der Definition des vorbehaltenen Dienstes im belgischen Recht definiert Artikel 68 den Sprachtelefondienst als den Telekommunikationsdienst für den direkten Transport und die Vermittlung von Sprachsignalen in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten einschließlich der hierfür erforderlichen Dienste. In Schreiben vom Juli 1991 und Juni 1993 hat die belgische Regierung bestätigt, daß sie das Gesetz im Sinne der Richtlinie interpretiert.

Möchte ein Anbieter liberalisierte Dienste bereitstellen, so kann durch Königlichen Erlaß eine Liste von nichtvorbehaltenen Diensten erstellt werden, die automatisch genehmigt werden, sofern der Antragsteller dem Institut Belge des Services Postaux et des Télécommunications (IBPT) die Aufnahme des Dienstes anzeigt. Die Kommission hat jedoch bislang keine Kenntnis von einer solchen Liste. In Ermangelung einer solchen Liste muß der Antragsteller das IBPT zwei Monate im voraus von seiner Absicht unterrichten. In dieser Zeit kann das IBPT Einspruch erheben, wenn es den geplanten Dienst für unvereinbar mit dem Gesetz von 1991 hält. Nach Artikel 89 Absatz 5 muß das IBPT seine Weigerung, den Dienst zu genehmigen, in einer Entscheidung begründen.

Belgien ist einer der drei Mitgliedstaaten, die zusätzliche Genehmigungsbedingungen für die Bereitstellung paket- oder leitungsvermittelter Datendienste für die Öffentlichkeit vorschreiben. Dies ist nach Artikel 3 der Richtlinie zulässig, sofern die Kommission die Bedingungen genehmigt, was sie im Juli 1993 getan hat.

Nach Artikel 85 des Gesetzes kann Belgacom einem Benutzer den Zugang zu einer Mietleitung nur auf der Basis der von der Gemeinschaft anerkannten grundlegenden Anforderungen verweigern. Außerdem muß Belgacom aufgrund des Betriebsvertrags (Artikel 21 Absatz 3) mindestens 90 % der Anträge auf ONP-Mietleitungen binnen drei Monaten stattgeben, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

Was die nach Artikel 7 der Richtlinie vorgeschriebene Unabhängigkeit von Belgacom von der Regulierungsbehörde betrifft, so sind nach dem Gesetz von 1991 die Regulierungsbefugnisse dem zuständigen Minister (unterstützt von der nationalen Regulierungsbehörde IBPT) übertragen. Die belgische Regierung hat erklärt, daß sie die volle Eigenständigkeit von Belgacom auf dem Gebiet der nichtvorbehaltenen Dienste respektieren wird.

DÄNEMARK

In Dänemark wurde die Richtlinie mit Gesetz Nr. 743 vom 14. November 1990 und Konsolidierungserlaß Nr. 398 vom 13. Mai 1992 umgesetzt.

Danach kann der Minister für Kommunikation dem Fernmeldebetreiber TeleDanmark eine Konzession für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze (über Funk- und leitungsgebundene Anlagen) wie auch für Sprachtelefondienste, Text- und Datenkommunikation, Bereitstellung von Mietleitungen, Mobilkommunikation und Satellitendienste sowie Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen erteilen.

(*) Moniteur Belge vom 27. 3. 1991, S. 6155, und Berichtigung im Moniteur Belge vom 20. 7. 1991. Das gleiche Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 88/301/EWG der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte.

Anlaß zur Einleitung eines Verstoßverfahrens gegen Dänemark gab die Definition des TeleDanmark vorbehaltenen „Sprachtelefondienstes“. Nach dem ursprünglichen Gesetz war der gesamte nichtöffentliche Fernsprechverkehr mit Ausnahme des Fernsprechverkehrs über Mietleitungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten (gemeinsame Benutzung) TeleDanmark vorbehalten. Damit verblieben unter Verletzung der Richtlinie eindeutig zu viele Beschränkungen für die Nutzung bestehender Mietleitungen.

Die Kommission konnte das Verfahren einstellen, nachdem die dänische Regierung die Verfügung Nr. 905 vom 2. November 1994 erlassen hatte. Danach kann jedermann im Inland öffentliche Sprachtelefondienste ohne jede Genehmigungs- oder Anmeldepflicht anbieten. Für den internationalen Fernsprechverkehr ist hingegen eine Lizenz erforderlich, wenn Gespräche aus dem öffentlichen Vermittlungsnetz über Mietleitungen übertragen und dann wieder in das öffentliche Vermittlungsnetz zurückgehen. Eine solche Lizenz wird nur für den Fernsprechverkehr nach Ländern erteilt, die den Sprachtelefondienst liberalisiert haben.

Die fragliche Verfügung wurde im Rahmen von Artikel 3 des Gesetzes von 1990 erlassen, wonach der Minister Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Diensten erlassen kann, die nicht durch die Konzession oder die besonderen Rechte von TeleDanmark abgedeckt sind.

Die nach dem 31. Dezember 1992 geltenden Bestimmungen für paket- und leitungsvermittelte Datendienste sind in einer Verfügung vom Dezember 1992 niedergelegt. Im Ansatz besteht eine geringfügige Abweichung zwischen diesen Vorschriften und Artikel 3 der Richtlinie, da die Verfügung für alle Datenkommunikationsdienste gilt.

DEUTSCHLAND

Rechtsgrundlage für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten sind zwei Gesetze vom 8. Juni 1989: das Postverfassungsgesetz (PVG), das den Aufbau und die Aufgaben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost TELEKOM regelt, und ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), das unter anderem definiert, welche ausschließlichen Rechte dem Bund vorbehalten bleiben. Dieser gesetzliche Rahmen wurde durch das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Postneuordnungsgesetz (PTNeuOG) vom 14. September 1994 in wesentlichen Punkten geändert.

In dem neuen Gesetz wurde jedoch die Definition des der DBP Telekom vorbehaltenen Sprachtelefondienstes nicht geändert, obgleich die Kommission im April 1994 die Bundesregierung darauf hingewiesen hatte, daß diese Definition weiter gefaßt ist als die der Richtlinie. Im wesentlichen sind hier drei Punkte von Belang. Zum einen heißt es in der deutschen Definition „für Andere“ anstatt „für die Öffentlichkeit“. Folglich fällt auch die Vermittlung von Sprache für geschlossene Benutzergruppen unter das Monopol. Weiterhin wird der Begriff „Vermittlung von Sprache“ in der Praxis so ausgelegt, daß auch gemischte Telekommunikationsvorgänge (Sprache in Verbindung mit Daten oder Bildern) unter das Monopol fallen, wenn sich der Austausch von Sprache technisch von der Datenkommunikation trennen läßt, wie dies bei der Bildtelefonie im ISDN möglich ist. Schließlich umfaßt die Definition alle Arten der Vermittlung von Sprache unabhängig davon, ob die sprachliche Kommunikation vom öffentlichen Vermittlungsnetz ausgeht oder dorthin vermittelt wird. Nach der Richtlinie sollte die Vermittlung von Sprache, die von einem Mietleitungsnetz ausgeht oder in ein Mietleitungsnetz vermittelt wird, nicht vorbehalten werden.

Der erste Punkt konnte in bilateralen Gesprächen zu einem großen Teil vorläufig geregelt werden. Vorbehalten nach dem Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) ist der „Sprachtelefondienst für Andere“; dies ist weiter gefaßt als der nach der Richtlinie vorbehaltene Sprachtelefondienst „für die Öffentlichkeit“. Um das deutsche Gesetz in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu bringen, hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation anstelle einer Änderung des Gesetzes seine Genehmigungsbefugnisse dazu genutzt, durch Verfügungen Nr. 1/1993 vom 6. Januar 1993 und Nr. 8/1993 vom 13. Januar 1993 privaten Unternehmen zu gestatten, Sprachtelefondienste für geschlossene Benutzergruppen zu erbringen. Gleichzeitig wurde eine Allgemein-genehmigung für die Erbringung von Diensten an wirtschaftlich zusammengefaßte Unternehmen eingeführt.

Zu Artikel 6 der Richtlinie bestimmt Paragraph 29 der Telekommunikationsverordnung (TKV), daß End-einrichtungen, die an Abschlusseinrichtungen von Übertragungswegen angeschaltet werden, einer Anschalt-erlaubnis bedürfen. Die Kommission sieht darin eine mit Artikel 6 der Richtlinie unvereinbare Einschränkung, da sie die Nutzung von bereits zugelassenen Anlagen hinauszögert, die der Vermittlung und Ver-arbeitung von Signalen (z. B. Konzentratoren) beim Zusammenschalten von Mietleitungsnetzen mit dem öf-fentlichen Vermittlungsfern-meldenetz dienen. Die Frage ist mit den deutschen Behörden erörtert worden, welche die betreffende Vorschrift aufheben werden. Inzwischen hat das Ministerium eine allgemeine An-schalterlaubnis erteilt (Vfg. 269/1994).

Die Befugnisse im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie wurden bis 31. Dezember 1994 vom Bundesminister für Post und Telekommunikation ausgeübt. Nach der neuen Regelung wird der Minister von einem Regu-lierungsrat aus Vertretern der Länder und des Bundes unterstützt. Andererseits wird die staatliche Betei-ligung an der in eine Aktiengesellschaft umgewandelten DBP Telekom jetzt von einer gesonderten Anstalt, der Bundesanstalt für Post und Telkommunikation (BAnst PT), verwaltet.

GRIECHENLAND

Griechenland hat die Richtlinie mit Gesetz Nr. 2075/92 vom 21. Juli 1992 umgesetzt. Da die griechische Regierung jedoch bisher nicht die Verfügung über die Geschäftsordnung der aufgrund des Gesetzes errichteten unabhängigen Regulierungsinstanz erlassen hat, ist das Gesetz niemals voll zur Anwendung gebracht worden. Am 20. Oktober 1994 wurde es durch Gesetz Nr. 2246/94 abgelöst. Auch wird mit den neuen Vorschriften kein vollständiger ordnungspolitischer Rahmen geschaffen, so daß es weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf, die allerdings bisher nicht erlassen worden sind.

Da die griechische Regierung nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Dienst-Richtlinie eingeführt hat, hat die Kommission beim Gerichtshof ein Verfahren nach Artikel 169 des Vertrags anhängig gemacht.

In Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes Nr. 2246/94 wird der „Sprachtelefondienst“ gleichlautend mit der Richtlinie definiert. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes stellt jedoch den Grundsatz auf, daß der Sprachtelefondienst vorbehalten ist; erst in einer zweiten Stufe wird anerkannt, daß alle anderen Dienste liberalisiert sind. Damit besteht die Gefahr, daß der vorbehaltene Fernsprechkreis in Griechenland umfassender definiert wird. Außerdem wird in diesem Artikel die Liberalisierung dieser Dienste davon abhängig gemacht, daß ihre Bereitstellung mit der Erfüllung der dem öffentlichen Betreiber OTE übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

Liberalisierte Dienste sind nach Artikel 3 Absatz 2 je nach der Kapazitätsgrenze der benutzten Mietleitungen einzelgenehmigungs- oder anmeldepflichtig. Die maßgebliche Kapazitätsschwelle ist noch nicht festgesetzt.

Bezüglich des einfachen Wiederverkaufs der paket- und leitungsvermittelten Datenübertragung hat Griechenland mit Schreiben vom 7. Februar 1992 die Inanspruchnahme der in der Begründungserwägung Nr. 11 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung bis 1. Januar 1996 beantragt. Nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2075/92, in dem nicht zwischen paket- und leitungsvermittelter Datenübertragung und anderen liberalisierten Telekommunikationsdiensten unterschieden wurde, hat Griechenland mit Schreiben vom 27. Mai 1993 bestätigt, daß es auf der beantragten Ausnahmeregelung nicht besteht und daß die paket- und leitungsvermittelte Datenübertragung inzwischen liberalisiert worden ist.

Als unabhängige Regulierungsbehörde im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie wurde im Gesetz Nr. 2246/94 die Nationale Fernmeldekommision (EET) unter Aufsicht des Ministers für Verkehr und Kommunikation bestimmt. Die EET ist zuständig für die Zuteilung von Frequenzen, die Zuteilung der Nummern, die Lizenzerteilung und die Zulassung der Geräte und hat für die Übereinstimmung zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu sorgen. Die EET ist noch nicht in Betrieb. In der Zwischenzeit übt der Minister ihre Zuständigkeit aus.

SPANIEN

Die Telekommunikationstätigkeiten in Spanien sind im Fernmeldegesetz Nr. 31/1987 vom 18. Dezember 1987 (Ley de Ordenación de las Telecomunicaciones, LOT) geregelt. Mit Rücksicht auf die Richtlinie wurde das LOT durch Gesetz Nr. 32/1992 vom 3. Dezember 1992, mit dem die vorbehaltenen Dienste auf den grundlegenden Sprachtelefondienst, den Telex- und Telegrammdienst beschränkt wurden, und durch Königlichen Erlaß Nr. 804/1993 vom 28. Mai 1993 zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie hinsichtlich der grundlegenden Datenvermittlungsdienste geändert.

Wie in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten betraf das Hauptproblem bei der Umsetzung der Richtlinie die Definition des Sprachtelefondienstes und damit die Frage der vorbehaltenen Dienste. In Artikel 15 des Anhangs zum LOT wird der „grundlegende Sprachtelefondienst“ gleichlautend mit der Definition des Sprachtelefondienstes in der Richtlinie definiert. Einer bei der Kommission eingereichten Beschwerde zufolge hat es jedoch den Anschein, daß die spanischen Behörden diese Definition nicht so eindeutig interpretiert haben und daß es trotz der in dem Gesetz enthaltenen Definition einer Verwaltungsverfügung bedürfen wird, um das Monopol der Telefónica für den grundlegenden Sprachtelefondienst näher zu definieren. Diese Verfügung ist noch nicht ergangen.

Spanien hatte ursprünglich eine Verlängerung der Frist für die ausschließlichen Rechte für den einfachen Wiederverkauf gemäß Begründungserwägung Nr. 11 der Richtlinie beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch in der Folgezeit zurückgezogen. Für die Erteilung von Genehmigungen für die Bereitstellung paket- oder leitungsvermittelter Datendienste wurde durch Königlichen Erlaß vom 28. Mai 1993 eine Regelung eingeführt. Der Entwurf war der Kommission notifiziert worden, doch berücksichtigte die endgültige Fassung nicht alle Bemerkungen der Kommission. Diesbezügliche Fragen, insbesondere was den Geltungsbereich der Regelung betrifft, werden zur Zeit mit den spanischen Behörden erörtert.

Die in Artikel 7 der Richtlinie vorgesehenen Regulierungsbefugnisse liegen in der Hand des Generaldirektors Telekommunikation (DGT). Das DGT war durch Königlichen Erlaß vom 19. Juni 1985 eingesetzt worden. Es erteilt die Konzessionen, Genehmigungen und Verwaltungslizenzen für Geräte und Dienste. Der Generaldirektor für Telekommunikation ist jedoch zugleich der Regierungsvertreter im Vorstand von Telefónica und kann gegen Beschlüsse des Vorstands aus Gründen der öffentlichen Ordnung ein Veto einlegen. Darüber hinaus sieht Artikel 15 LOT vor, daß die Regierung fünf weitere Mitglieder in den Telefónica-Vorstand berufen kann.

FRANKREICH

Die französische Regierung hat die Richtlinie vor allem mit dem Fernmeldeverfassungsgesetz Nr. 90/1170 vom 29. Dezember 1990 umgesetzt. Dieses Gesetz stellt eine Änderung des „Code des Postes et télécommunications“ (Post- und Fernmeldegesetz) dar, wonach France Télécom das ausschließliche Recht zur Errichtung der Telekommunikations-Netzinfrastruktur für die Öffentlichkeit hat.

Nach Artikel L.34 fallen nur Dienste für die Öffentlichkeit unter das Gesetz. In Artikel L.32-7 des Post- und Fernmeldegesetzes ist Sprachtelefondienst definiert als die kommerzielle Bereitstellung eines Systems der direkten Sprachübertragung in Echtzeit zwischen Benutzern, die an Netzabschlußpunkte eines Fernmeldenetzes angeschlossen sind. Alle anderen Dienste für die Öffentlichkeit sind vorbehaltlich eines Anmeldeverfahrens — bzw. bei Diensten mit einer Kapazität von 5 Mbit/s oder mehr — vorbehaltlich eines Genehmigungsverfahrens liberalisiert ⁽⁶⁰⁾.

Nach Artikel L.34-2 kann France Télécom „Trägerdienste“ (damit wird in der französischen Regelung die Bereitstellung des einfachen Wiederverkaufs von paket- oder leitungsvermittelten Diensten bezeichnet) erbringen. Andere Anbieter benötigen hierzu eine Lizenz. Frankreich hat für die Erbringung solcher Trägerdienste zusätzliche Genehmigungsbedingungen festgelegt. Für die Anwendung von Artikel L.34-2 betreffend Trägerdienste haben die französischen Behörden der Kommission die endgültige Fassung eines Dekretentwurfs notifiziert. Am 26. November 1992 beschloß die Kommission, keine Einwände zu erheben. Das Dekret wurde am 30. Dezember 1993 formell erlassen und im Journal Officiel vom 31. Dezember 1993 (S. 18276) veröffentlicht. Die darin vorgesehenen Bedingungen betreffen

- die grundlegenden Anforderungen,
- die Bestimmung und die Veröffentlichung der Merkmale des Dienstes und den Umfang der Flächendeckung (Artikel 2),
- die Beachtung technischer Auflagen betreffend den Zugang zu dem Dienst (Artikel 3),
- die Zusammenschaltung mit anderen Trägerdiensten (Artikel 4),
- die Landesverteidigung und die öffentliche Sicherheit hinsichtlich der Datenverschlüsselung (Artikel 5),
- den lautereren Wettbewerb.

Die Genehmigung zur Erbringung dieses Dienstes kann nicht auf die Tochtergesellschaften von France Télécom übertragen werden. So mußte Transpac, eine Tochtergesellschaft der Compagnie Générale des Communications (Cogecom), die wiederum eine 100%ige Tochter von France Télécom ist, eine Lizenz beantragen, die mit Verfügung vom 15. Juli 1993 (Journal Officiel vom 8. August 1993, S. 11224) erteilt wurde.

Bezüglich der Trennung zwischen hoheitlichen und Betriebsfunktionen (Artikel 7) sorgt der Minister für Industrie, Post, Fernmeldewesen und Außenhandel dafür, daß die öffentlichen Betreiber die Bestimmungen beachten und daß die Regulierung des Telekommunikationssektors auf der einen und der Betrieb der Netze und die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten auf der anderen Seite voneinander unabhängig sind. Er übt dieses Recht über die Generaldirektion Post und Telekommunikation (DGPT) aus.

IRLAND

Irland hat zur Umsetzung der Richtlinie spezifische Regelungen erlassen. Diese sind in dem „Statutory Instrument S.I. No 45 of 1992, European Communities (Telecommunications Services) Regulations 1992“ enthalten, mit dem das Post- und Fernmeldegesetz 1983 (Postal and Telecommunications Services Act, 1983) geändert wurde.

⁽⁶⁰⁾ Eine Lizenz haben bisher folgende Unternehmen erhalten: SITA, BT, Sprint, Sligos, GSI, EDT und Esprit Telecom.

Die Definition von „public voice telephony“ im S.I. Nr. 45 spiegelt die Definition der Richtlinie wider. Das der Telecom Eireann in Artikel 87 des Post- und Fernmeldegesetzes übertragene ausschließliche Recht beschränkt sich auf das Angebot, die Bereitstellung und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Fernmelde-netzes und auf das Angebot, die Bereitstellung und die Aufrechterhaltung von Sprachtelefondiensten nach der Bestimmung Nr. 3 Absatz 1 des S.I. Nr. 45. Mehrwertlizenzen können nach Artikel 111 des Post- und Fernmeldegesetzes für die Bereitstellung aller anderen Dienste einschließlich Fernsprechkdienste für geschlossene Benutzergruppen oder Fernsprechkdienste mit nur einer Anschaltung zwischen Mietleitungen und dem öffentlichen Vermittlungsnetz erteilt werden. Bis Ende 1994 wurden 20 derartige Lizenzen erteilt.

Das S.I. Nr. 45 von 1992 regelt die Rechte der Lizenznehmer hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Fernmeldenetz und dessen Benutzung. Die Bedingungen müssen objektiv und nicht-diskriminierend sein und veröffentlicht werden. Nach Bestimmung Nr. 4 Absatz 3 des S.I. müssen Anträge auf Mietleitungen innerhalb angemessener Frist abgewickelt werden, wobei für die Benutzung keine anderen Einschränkungen vorgesehen werden dürfen als solche, mit denen die Bereitstellung des Sprachtelefondienstes unterbunden und die Sicherheit des Netzbetriebs, die Wartung und die Erhaltung der Netzintegrität und in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz gewährleistet werden.

Was Artikel 7 der Dienste-Richtlinie betrifft, so übt der Minister für Verkehr, Energie und Kommunikation die Aufsicht über Telecom Eireann gemäß Vorschrift Nr. 5 des S.I. Nr. 45 aus.

ITALIEN

Die Richtlinie ist in das Gesetz Nr. 142 vom 19. Februar 1992 („Legge comunitaria 1991“ — LC 1991) integriert worden. Dieses Gesetz überträgt der Regierung die Befugnis, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten (d. h. bis 6. März 1993) eine Reihe von Gesetzesverordnungen zur Umsetzung der in den Anhängen A und B genannten EWG-Richtlinien einschließlich der Dienste-Richtlinie zu erlassen. Die Gesetzesverordnung zur Umsetzung der Dienste-Richtlinie war jedoch nicht innerhalb dieser Frist erlassen worden. Später hat die italienische Regierung die Dienste-Richtlinie in Artikel 54 des Gesetzes Nr. 146 vom 22. Februar 1994 (Legge comunitaria 1993) übernommen.

In diesem Artikel werden die spezifischen Grundsätze und Kriterien nach LC 1991, die bei der Vorbereitung der Gesetzesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie zu beachten sind, wiederholt. Damit ist weiterhin ein spezifisches Genehmigungsverfahren für die Bereitstellung paket- oder leitungsvermittelter Datendienste vorgeschrieben, wenngleich die Frist nach Artikel 3 der Dienste-Richtlinie für die Einführung einer solchen Regelung bereits überschritten ist. Da aufgrund der unmittelbaren Geltung der Artikel 2 und 3 der Richtlinie der einfache Wiederverkauf von Kapazität in Italien ohne weitere Einschränkungen liberalisiert wurde, muß die italienische Regierung für die Wiedereinführung von irgendeiner diesbezüglichen Einschränkung angemessene Gründe vortragen.

Die Gesetzesverordnungen sind noch nicht erlassen und die Kommission erwägt, gegen Italien vor dem Gerichtshof ein Verfahren wegen unterlassener Notifizierung der Umsetzungsmaßnahmen für die Dienste-Richtlinie einzuleiten.

Mittlerweile bleibt Artikel 1 des italienischen Postgesetzes von 1973, wonach „Fernmeldedienste ... dem Staat vorbehalten sind“, anwendbar, obgleich Artikel 2 der Richtlinie beinhaltet, daß dieser Artikel genau wie alle anderen Bestimmungen über das staatliche Fernmeldedienste-Monopol dahin gehend geändert werden müßten, daß private Betreiber das Recht erhalten, alle Telekommunikationsdienste mit Ausnahme bestimmter dem Staat vorbehaltenen und genau definierter Bereiche bereitzustellen. So können nach der derzeitigen Rechtslage in Italien nur Mehrwertdienste im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des durch Ministerialerlaß vom 6. April 1990 bestätigten Nationalen Regulierungsplans für den Telekommunikationssektor erbracht werden.

In einer Entscheidung vom 10. Januar 1995 hat die italienische Kartellbehörde (Autorità Garante) jedoch ungeachtet der vorerwähnten Regelungen festgestellt, daß die Weigerung von Telecom Italia, einem privaten Unternehmen, das nach der Richtlinie liberalisierte Fernsprechkdienste anbieten möchte, Mietleitungen bereitzustellen, einen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, und Telecom Italia (*) aufgefordert, binnen 90 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um die Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Markt für Fernsprechkdienste für Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen einschließlich virtueller privater Netze aufzuheben. Die italienische Kartellbehörde stützt sich in ihrer Entscheidung auf die unmittelbare Geltung der Artikel 1 und 2 der Dienste-Richtlinie in Italien. Telecom Italia hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

(*) Telecom Italia ging am 18. August 1994 aus einer Fusion von SIP, Italcable, IRITel, Telespazio und SIRM hervor.

Mit dem Fernmeldeneuordnungsgesetz Nr. 58/92 sind die Regulierungs- und Betriebsfunktionen im Prinzip getrennt worden, indem die Betriebsabteilungen des Ministeriums, nämlich ASST, an Iritel, ein Unternehmen der IRI-Gruppe, übertragen wurden. Ein Gesetzentwurf betreffend „Aufsichtsbehörden für öffentliche Versorgungsunternehmen“ (Nr. 359) liegt derzeit dem italienischen Parlament vor. Dieser Gesetzentwurf sieht die Einsetzung einer Aufsichtsbehörde für das Post- und Fernmeldewesen vor. Wann dieses Gesetz erlassen wird, läßt sich jedoch noch nicht absehen.

LUXEMBURG

1990 wurden zwei Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie erlassen, nämlich die Großherzogliche Verordnung vom 3. August 1990 mit allgemeinen Vorschriften für öffentliche Telekommunikationsdienste und die Verordnungen vom 8. Oktober 1990 betreffend den öffentlichen Sprachtelefondienst, Fernmelde-Mietleitungen, den öffentlichen Dienst „Luxpac“, den öffentlichen Alarmmeldedienst und den öffentlichen automatischen Telefondienst Serviphon.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1991 haben die luxemburgischen Behörden ihre Absicht mitgeteilt, die Definition des „grundlegenden Sprachtelefondienstes“ in der Verordnung zu ändern und durch die Worte „für die Öffentlichkeit“ zu ergänzen.

Mit Gesetz vom 20. Februar 1992 wurde die frühere Post- und Fernmeldeverwaltung im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 7 der Richtlinie, wonach Regulierungs- und Betriebsfunktionen getrennt sein müssen, in ein öffentliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Die Regulierungskompetenz für die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen liegt beim Minister für Post und Telekommunikation.

NIEDERLANDE

Die maßgebliche gesetzliche Regelung für den Telekommunikationssektor in den Niederlanden (Gesetz Nr. 520 über Telekommunikationsdienste — Wet op de Telecommunicatievoorzieningen — WTV vom 26. Oktober 1988, in Kraft getreten am 1. Januar 1989) war vor der Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission von 1987 entstanden. Die in dem Gesetz verwendete Terminologie weicht deshalb in wesentlichen Punkten von der Terminologie der Richtlinie ab.

Der vorbehaltene Fernsprechdienst ist in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 551 vom 1. Dezember 1988 definiert, in dem die Pflichtdienste der KPN (Koninklijke PTT Nederland) aufgeführt sind. Nach dieser Definition beschränkt sich der vorbehaltene Dienst nicht auf einen auf kommerzieller Basis bereitgestellten Dienst. Sodann beschränkt sich das Monopol nicht auf den Sprachtelefondienst „für die Öffentlichkeit“. Drittens bleibt unberücksichtigt, ob die Bereitstellung des Dienstes die Benutzung von zwei Netzanschlußpunkten der betreffenden Mietleitungen umfaßt. Diese Fragen wurden in bilateralen Kontakten zwischen den niederländischen Behörden und den Kommissionsdienststellen erörtert. Die niederländischen Behörden haben daraufhin am 30. Mai 1994 in einer Bekanntmachung die Bereitstellung von Fernsprechdiensten für geschlossene Benutzergruppen freigegeben. Noch nicht geregelt ist hingegen die Frage der über Mietleitungen bereitgestellten Fernsprechdienste bei nur einer Anschaltung an das öffentliche Vermittlungsnetz.

Die Regulierungskompetenz für den Telekommunikationssektor liegt beim Ministerium für Verkehr und Wasserwirtschaft (Verkeer en Waterstaat). Dieses kann der KPN detaillierte Weisungen betreffend die Anwendung der allgemeinen Richtlinien (BART) und die Auflagen für Pflichtdienste erteilen. Unter die Kompetenz des Ministeriums fällt auch die allgemeine Gebührenpolitik für öffentliche Telekommunikationsdienste (die in der Praxis dem „price capping“ im Vereinigten Königreich entspricht).

ÖSTERREICH

Österreich hat die Richtlinie hauptsächlich durch das Fernmeldegesetz Nr. 908/1993, das am 1. April 1994 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Bis jetzt hat Österreich jedoch weder die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, noch die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das öffentliche Netz mitgeteilt.

Der vorbehaltene Telefondienst ist in den Artikeln 44 (2) und 2 (6) des Gesetzes definiert. Diese Definition entspricht nicht gänzlich der Definition der Richtlinie. Für die Erbringung von liberalisierten Dienstleistungen werden jedoch keine Bewilligungen verlangt. Die Zugangsbedingungen zum öffentlichen Netz und die Benutzung von Mietleitungen werden gemäß Artikel 44 (6) des Gesetzes in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden.

Der öffentliche Fernmeldebetreiber ist die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV). Das Gesetz betraut das Ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit den hoheitlichen Aufgaben.

PORTUGAL

Wie im Falle der Niederlande stammt auch in Portugal der ordnungspolitische Rahmen für den Telekommunikationssektor aus der Zeit vor der Verabschiedung der Richtlinie. Das „Grundlegende Gesetz über die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste“ Nr. 88/89 („Grundlegendes Gesetz“) wurde am 11. September 1989, also vor der Verabschiedung der Richtlinie, erlassen. Dies erklärt zu einem Teil, weshalb die verwendete Terminologie häufig deutlich von derjenigen der Richtlinie abweicht. Das Grundlegende Gesetz und insbesondere die darin geregelte Unterscheidung zwischen ergänzenden und Mehrwertdiensten ist mehr technik- als diensteorientiert.

In der Frage der vorbehaltenen Dienste werden Dienste, deren Erbringung dem Staat vorbehalten ist, nicht so eng wie in der Kommissionsrichtlinie definiert. So wird in Artikel 2 Absatz 2 des Grundlegenden Gesetzes „Telekommunikation für öffentliche Benutzung“ definiert als die Gesamtheit der Dienste zur Befriedigung des allgemeinen öffentlichen Bedarfs für die Übermittlung und den Erhalt von Nachrichten und Informationen. Diese Definition ist verglichen mit dem Öffentlichkeitskonzept der Richtlinie weiter gefaßt. Zwar werden in Artikel 2 Absatz 3 des Grundlegenden Gesetzes die verschiedenen Telekommunikationsdienste für private Benutzung aufgeführt und enthält diese Liste in Punkt h) „andere vorbehaltene Telekommunikationsdienste für die Benutzung durch spezifische öffentliche oder private Benutzer mittels einer gemäß geltenden Verträgen, internationalen Vereinbarungen oder spezifischer Rechtsvorschriften erteilten Regierungsgenehmigung“. Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat die portugiesische Regierung jedoch nicht die notwendigen Rechtsvorschriften erlassen, um den Sprachtelefon- oder den Telexdienst für geschlossene Benutzergruppen zu liberalisieren. Im September 1991 hat die portugiesische Regierung zur Lösung dieses Problems eine Ministerialverordnung (diploma) über private Netze angekündigt. Mit Schreiben vom 18. November 1993 haben die portugiesischen Behörden bestätigt, daß die Prüfung der Frage noch nicht abgeschlossen ist. Bei einem anschließenden bilateralen Treffen am 31. Januar 1994 konnte keine genauere zeitliche Zusage gegeben werden.

Sodann ist der Sprachtelefondienst in Portugal weiter definiert als in der Richtlinie. Das Grundlegende Gesetz bringt keine Definition des Sprachtelefondienstes; diese ist vielmehr in Artikel 1 der früheren Verordnung über den öffentlichen Sprachtelefondienst im Anhang zum Gesetzesdekret (Decreto-Lei) Nr. 199/87 vom 30. April 1987 enthalten. Im Grundlegenden Gesetz ist die Rede vom technischen Betrieb eines leitungsgebundenen Teilnehmer-Zugangssystems (definiert als die Gesamtheit der Übertragungseinrichtungen zwischen einem Netzabschlußpunkt und dem ersten Konzentrations-, Vermittlungs- oder Verarbeitungsknoten), ohne daß dabei unterschieden wird, ob dieses „Zugangssystem“ eine Mietleitung oder das öffentliche Vermittlungsnetz ist; ebenso wenig wird die Anzahl zulässiger Anschaltungen an die Mietleitung berücksichtigt.

Ein dritter Punkt sind die Genehmigungsbedingungen. Nach der Richtlinie darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten von einer Genehmigungsregelung abhängig machen, aber nur soweit damit die Beachtung der in der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Anforderungen sichergestellt werden soll. Die portugiesische Genehmigungsregelung enthält demgegenüber weitere Verpflichtungen.

Die liberalisierten Dienste werden in zwei Kategorien eingeteilt: „ergänzende Telekommunikationsdienste“ und „Mehrwertdienste“. Diese Unterscheidung basiert auf einem technischen Kriterium, nämlich der Benutzung einer eigenen Infrastruktur und insbesondere von Konzentrations-, Verarbeitungs- und Vermittlungsknoten. Die meisten liberalisierten Dienste fallen damit unter die Kategorie der ergänzenden Dienste. Für beide Dienstekategorien gelten jeweils eigene Genehmigungsbedingungen.

Nach Artikel 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß für die Verwendung von Mietleitungen keine anderen Nutzungseinschränkungen bestehen als diejenigen, die aufgrund wesentlicher Anforderungen oder der Existenz des Fernsprechnonopols gerechtfertigt sind. Artikel 14 des Grundlegenden Gesetzes ist demgegenüber restriktiver, da er nur die Verwendung von Mietleitungen für den Fernspreverkehr für den Eigenbedarf des Teilnehmers oder für die Bereitstellung von ergänzenden und Mehrwertdiensten gestattet und selbst für die gemeinsame Benutzung von Mietleitungen eine Genehmigung vorschreibt.

Laut Aussage der portugiesischen Behörden steht die Regelung betreffend ergänzende Dienste (Portaria 930/92) im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie. Die Frage ist jedoch noch nicht endgültig geklärt.

Die Trennung von Regulierungs- und Betriebsfunktionen wurde in Portugal 1989 eingeführt. Nach dem Grundlegenden Gesetz führt das Ministerium die Aufsicht über den Telekommunikationssektor. Dazu gehören auch die Planung und die Koordinierung der öffentlichen Infrastruktur und der als essentiell geltenden Dienste.

In der Praxis sind die Regulierungsfunktionen dem portugiesischen Fernmeldeinstitut (ICP) übertragen, während das Ministerium die Aufsicht über das ICP führt und die von diesem vorgeschlagenen Richtlinien genehmigt.

FINNLAND

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für das Fernmeldewesen ist das Fernmeldegesetz 87/183 (Teletointalaki), das 1988, 1990 und 1992 geändert wurde.

Nach diesem Gesetz gibt es nun in Finnland keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für die Erbringung von Fernmeldediensten, einschließlich Sprachtelefondiensten, mehr. Der gesamte Fernmeldesektor wurde für den Wettbewerb geöffnet. Öffentliche Fernmeldenetze werden von Gesellschaften betrieben, die eine von der Regierung gewährte Betriebsbewilligung haben.

Artikel 10 des Gesetzes regelt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer, insbesondere das Recht, Leitungen zu pachten, um sie zur Erbringung von Fernmeldediensten zu benutzen oder an andere zu verpachten.

Der vermittelte Datendienst für die Öffentlichkeit muß lediglich angemeldet werden. 1994 gab es 63 Organisationen mit Betreiberlizenzen und 13 Organisationen, die die Erbringung von öffentlichen vermittelten Datendiensten angemeldet haben.

Die Artikel 18 bis 23 des Gesetzes betrauen das Ministerium für Verkehr und Fernmeldewesen mit der allgemeinen Aufsicht und der Förderung des Fernmeldewesens. Die konkrete Vollziehung des Gesetzes obliegt jedoch dem Fernmelde-Verwaltungszentrum, einer unter der Aufsicht des Ministeriums stehenden Behörde. Die Kosten von dieser Behörde werden im Prinzip durch die Lizenz- und Aufsichtsgebühren gedeckt.

Telekom-Finnland steht zu 100 % im Staatseigentum, agiert jedoch relativ unabhängig vom Ministerium, obgleich die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie auch das gesamte leitende Management durch die Regierung ernannt werden.

SCHWEDEN

Es hat nie ein gesetzliches Fernmeldemonopol in Schweden gegeben. Das De-facto-Monopol von Telia (damals „Televerket“) war die Folge einer kommerziellen Entwicklung.

Die gesetzliche Grundlage für das Fernmeldewesen bildet heute das Fernmeldegesetz (Telelagen) aus dem Jahre 1993. Dieses Gesetz sieht keine ausschließlichen Rechte für die Erbringung von Fernmeldediensten vor (Artikel 2.1 und 4). Jeder Unternehmer hat das Recht, eine Lizenz zur Erbringung von Fernmeldedienstleistungen zu erhalten. Wird die Bewilligung verweigert, müssen die Gründe hierfür angegeben werden. Nach Artikel 37 des Gesetzes kann gegen eine solche Abweisung Beschwerde an die Berufungsbehörde eingebracht werden.

Bewilligungen sind lediglich für den Betrieb von öffentlichen Netzen und das Bereitstellen von Mietleitungen erforderlich. Andere Dienstleistungen müssen lediglich angemeldet werden.

Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Verarbeitung von Signalen vor oder nach der Übertragung über das öffentliche Netz (Artikel 6.1), auch gibt es keine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Benutzungsbedingungen oder der zu bezahlenden Gebühren (Artikel 6.2).

Was die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Befugnissen (Artikel 7 der Richtlinie) betrifft, so ist Telestyrelsen (Telecom-Behörde) dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorschriften durch die Betreiber zu überwachen. Die Behörde wurde am 1. Juli 1992 eingerichtet. Ihre Aufgaben und Strukturen sind in der Förordnung 1992:895 niedergelegt. Die Behörde kann gegen Betreiber, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, Sanktionen verhängen und Bewilligungen widerrufen.

An der Spitze der Behörde steht ein Generaldirektor, der unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates steht, dessen Mitglieder von der Regierung ernannt werden. Telestyrelsen hat auch Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung. Finanziert wird die Behörde durch Gebühren der Lizenznehmer und eingetragenen Parteien. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Bruttoumsatzes berechnet.

Der größte Fernmeldebetreiber in Schweden ist Telia, die als private Aktiengesellschaft entsprechend dem Gesetz 1992:100 am 1. Januar 1993 eingetragen wurde. Sie gehört zu 100 % der öffentlichen Hand und steht unter der Aufsicht des Ministers für Verkehr und Fernmeldewesen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der ordnungspolitische Rahmen für den Telekommunikationssektor im Vereinigten Königreich ist das Fernmeldegesetz (Telecommunications Act) 1984. Dieses stammt daher aus der Zeit vor dem Grünbuch der Kommission und der Richtlinie und wurde durch eine neue, auf dem Weißbuch von 1991 basierende Politik ergänzt. Die Änderungen betreffen die bestehenden Lizenzen, eine Ausdehnung von Kabellizenzen zur Einbeziehung von Fernsprechkdiensten und die Erteilung neuer Lizenzen.

Das im Vereinigten Königreich geltende Fernmelderecht datiert in der Regel aus der Zeit vor der Kommissionsrichtlinie. So wurden die ausschließlichen Rechte von BT zur Erbringung der durch Artikel 2 der Richtlinie erfaßten Telekommunikationsdienste bereits durch das Fernmeldegesetz 1984 (Artikel 2) aufgehoben. Artikel 5 schreibt vor, daß alle Betreiber von Telekommunikationssystemen eine Lizenz benötigen (bei der es sich um eine Einzel- oder eine Allgemeingenehmigung handeln kann).

Bezüglich der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie wurde keine genaue Definition der Infrastruktur wie in Deutschland oder den Niederlanden festgelegt. In Artikel 4 des Fernmeldegesetzes wird ein „Telekommunikationssystem“ definiert als ein System für den Transport mittels elektrischer, magnetischer, elektromagnetischer, elektrochemischer oder elektromechanischer Energie von

- Sprache, Musik und anderen Tonsignalen,
- visuellen Bildern,
- Signalen für die Übertragung (gleich ob zwischen Personen und Personen, Sachen und Sachen oder Personen und Sachen) in anderer Form als in der Form von Tönen oder visuellen Bildern,
- Signalen zur Steuerung oder Kontrolle von Maschinen oder Geräten.

Der zuständige Minister bezeichnet einige dieser Systeme als „öffentliche Telekommunikationssysteme“. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationssysteme erhalten ihre Zulassung durch Einzelgenehmigung und besitzen in der Regel PTO-Status. Solche Genehmigungen sind bisher etwa 20 öffentlichen Betreibern leitungsgebundener Verbindungen sowie 126 Kabelfernseh-Konzessionsinhabern erteilt worden.

Das Fernmeldegesetz 1984 sichert in Verbindung mit dem Gesetz von 1949 über drahtlose Telegraphie (Wireless Telegraphy Act 1949) auch, daß die in Artikel 7 der Richtlinie genannten Regulierungsfunktionen unabhängig von den Telekommunikationsbetreibern ausgeübt werden. Zuständig hierfür ist vor allem das OFTEL, eine nicht-ministerielle Regierungsinstanz, die dem Generaldirektor für Telekommunikation untersteht, der für die Dauer seines Mandats nicht der ministeriellen Aufsicht untersteht.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN IM TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH

Der Überblick über den in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden ordnungspolitischen Rahmen in Anhang I basiert auf Informationen, die der Kommission offiziell mitgeteilt wurden.

Für nähere Informationen sollten sich Interessenten unmittelbar an die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten wenden. Die vollständigen Anschriften dieser Behörden wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 277 vom 15. Oktober 1993 veröffentlicht.

België/Belgique	Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie (BIPT)/ Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT) Astronomielaan/Avenue de l'Astronomie 14 B-1000 Brussel/Bruxelles
Danmark	Telestyrelsen Holsteingade 63 DK-2100 Kopenhagen Ø

Deutschland	Bundesministerium für Post und Telekommunikation Postfach 80 01 D-53005 Bonn
Ελλάδα	Ministry of Transport Sygrou 49 GR-Athen
España	Dirección General de Telecomunicaciones 5a. planta Plaza de Cibeles S/N E-28701 Madrid
France	Direction générale des postes et télécommunications 20, avenue de Ségur F-75700 Paris
Ireland	Department of Transport, Energy and Communications Scotch House, Hawkins Street IRL-Dublin 2
Italia	Ispettorato generale delle telecomunicazioni Viale Europa 190 I-00144 Roma
Luxembourg	Ministère des communications 18, montée de la Pétrusse L-2945 Luxembourg
Nederland	Ministerie van Verkeer en Waterstaat Hoofddirectie telecommunicatie en Post Postbus 20901 NL-2500 EX 's-Gravenhage
Österreich	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Kelsenstraße 7 A-1030 Wien
Portugal	ICP Av. José Malhoa, Lote 1683 P-1000 Lisboa
Suomi	Telehallintokeskus Vattuniemenkatu 8 A PL 53 FIN-00211 Helsinki
Sverige	Telestyrelsen (Telecom Agency) Box 5398 S-10249 Stockholm
United Kingdom	DTI 151 Buckingham Palace Road UK-London SW1 9SS